



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Dimitris Bosnakis – Klaus Hallof Alte und neue Inschriften aus Kos III

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **38 • 2008**

Seite / Page **205–242**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/382/4990> • urn:nbn:de:0048-chiron-2008-38-p205-242-v4990.0

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Walter de Gruyter GmbH, Berlin**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

Alte und neue Inschriften aus Kos III¹

IV. Kaiserbriefe

25–29. Dossier mit Briefen des Kaisers Claudius.

Die folgenden fünf Fragmente gehören zu einer Reihe von mehreren großen und ca. 7–8 cm starken Platten aus weißem Marmor, auf denen Briefe des Kaisers Claudius an die Koer aufgezeichnet waren, und zwar in chronologischer Reihenfolge, wie sich aus Nr. 25 ergibt. Die Briefe sind in Kolumnen geschrieben. Ritzlinien begrenzen nicht nur die einzelnen Zeilen, sondern auch die einzelnen Kolumnen rechts und links in einem Abstand von ca. 3 cm, worauf allerdings die Zeilenenden keine besondere Rücksicht nehmen. Nach Nr. 25 zu urteilen, waren die einzelnen Platten ca. 80 cm hoch; über und unter den Kolumnen war freier Raum von 3,5 bzw. 4,5 cm; auch Nr. 27 zeigt unten ein *vacat* von 4 cm. Eine Gliederung in Kolumnen ist noch in Nr. 25, 27, 28 und 29 zu erkennen. Neben diesen sehr charakteristischen Äußerlichkeiten ist allen Fragmenten gemeinsam die von starken Apices geprägte, unregelmäßige Schrift von ca. 1,2 cm Höhe, bei der P und Φ weit über und unter die Linien ragen (bis zu 2,2 cm). In Nr. 26 und Nr. 27 ist mehrfach im Wortinneren -ωι- statt -ω- geschrieben. Die Fragmente sind, soweit bekannt, im Gebiet der Stadt Kos gefunden worden.

Die in Nr. 25 erhaltenen Briefe des Kaisers, adressiert an die Magistrate, den Rat und das Volk von Kos, nehmen Bezug auf C. Stertinius Xenophon (Z. 19. 46. 75; vgl. auch Nr. 26 Z. 1). Über diesen Leibarzt des Kaisers Claudius sind wir durch Erwähnungen bei Tacitus, besonders aber durch zahlreiche Inschriften aus Kos gut unterrichtet. Er ist um 10 v. Chr. geboren, war wahrscheinlich einer der koischen Gesandten an Kaiser Tiberius im Jahre 23, als das Asylrecht des Asklepieion in Rom verhandelt wurde (Tac. ann. 4, 14, 1–2), blieb offenbar in Rom und erhielt das Bürgerrecht durch C. Stertinius Maximus (PIR² S 908), *cos. suff.* eben dieses Jahres 23; wurde Arzt viel-

¹ Teil I siehe Chiron 33, 2003, 203–262 (Dekrete Nr. 1–13; Asylurkunden Nr. 14–19; jetzt SEG 53, 844–848. 850–857. 860–866), Teil II Chiron 35, 2005, 219–272 (Verkauf von Priestertümern, Nr. 20–24). Die Publikation dient der Vorbereitung des Corpus der Inschriften von Kos (IG XII 4). Unser herzlicher Dank gilt erneut dem früheren und dem amtierenden Ephoros der 22. Ephorie, Dr. J. PAPACHRISTODOULOU und Dr. M. FILIMONOS, sowie E. BROUSKATI. In München haben CHR. SCHULER, R. HAENSCH und H. MÜLLER das Manuskript gelesen und wertvolle Hinweise und Verbesserungen gegeben. – Ein Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur befindet sich am Ende des Aufsatzes.

leicht schon des Tiberius und Caligula, sicher des Claudius, den er auf dessen Britanienfeldzug im Jahre 43 begleitete; beim Triumph mit Goldkranz und Speer ausgezeichnet, wurde er später am Hofe Sekretär für die griechische Korrespondenz (*ab responsis Graecis*, ἐπὶ τῶν Ἑλληνικῶν ἀποκριμάτων) und wusste seiner Heimatstadt im Jahre 53 die *immunitas* zu verschaffen (Tac. ann. 12, 61). Seine Rolle bei der Ermordung des Claudius im Jahre 54 ist umstritten (Tac. ann. 12, 67, 2), jedenfalls scheint er sich unter Nero nach Kos zurückgezogen zu haben.²

Die Vermutung liegt nahe, dass eben der Bezug zu Stertinius Xenophon das Auswahlkriterium war und der Leibarzt selbst die Zusammenstellung der Schriftstücke unternahm, ja dass die Inschriften vielleicht sogar von einem Monument für ihn selbst stammen.³ Dann ist es durchaus möglich, dass das Dossier nicht nur Briefe des Kaisers umfasste, sondern auch andere Dokumente. Auffällig ist nämlich, dass im Gegensatz zu den anderen Fragmenten in Nr. 29 die römischen Tribus angegeben sind; falls die Rückseite original ist, so ist dieses Bruchstück mit 4 cm allerdings wesentlich dünner als die anderen Platten. Der Briefcharakter ist jedenfalls nur für Nr. 25 und Nr. 26 sicher erwiesen.

25. Drei Briefe des Kaisers Claudius an die Koer, 47/48 n. Chr.

Im neuen Magazin der Ephorie (inv. E 376); die Herkunft ist nicht bekannt. Platte aus weißem Marmor, oben und unten vollständig, 0,81 h., 0,79 b., 0,067–0,07 d.; auf der Rückseite unten zwei kleine Dübellöcher. Inschrift in drei Kolumnen I–III geschrieben; col. II ist zwar vollständig, aber im unteren Teil äußerst verwittert. Buchstaben mit starken Apices manierterter Art, zwischen vorgeritzten Linien. BH 0,015 (ρ 0,02, ragt unter die Zeile); ZA 0,013. Die Kolumnen sind auf beiden Seiten durch senkrechte Ritzlinien begrenzt.

Die Inschrift ist von SEGRE unter ED 147 abgebildet (tav. 43), aber eine Transkription fehlt. Dafür steht eine Abschrift HERZOGs (in Minuskeln) zur Verfügung, die er im September 1933 im (alten) Museum von Kos genommen hat, ebenso sein alter Abklatsch. Die Inschrift ist seitdem noch mehr verwittert. K. BURASELIS hat den Stein im Mai 1997 untersucht und einige neue Lesungen gewonnen.⁴ Abb. 1–6.

² PIR² S 913; von der älteren Literatur seien genannt: R. HERZOG, HZ 125, 1922, 216–247; H. G. PFLAUM, Les carrières procuratoriennes I, 1960, 41–44 Nr. 16; SHERWIN-WHITE 144. 150. 283–285. 333; H. DEVIJVER, Prosopographia militarium equestrium S 79; BURASELIS, Kos 66–110 [SEG 50, 754]; É. SAMAMA, Les médecins dans le monde grec. Sources épigraphiques sur la naissance d'un corps médical, 2003, 558–561.

³ Das bekannteste Beispiel hierfür ist das Heroon des Opramoas, an dessen Wänden 70 Dokumente geschrieben sind (Neuedition durch CH. KOKKINIA, Die Opramoas-Inschrift von Rhodiapolis, 2000), darunter 26 Briefe römischer Würdenträger und 12 kaiserliche *rescripta*, die an besonders prominente Stellen gesetzt wurden.

⁴ BURASELIS, Kos 138–139 (vgl. SEG 50, 754 auf S. 256).

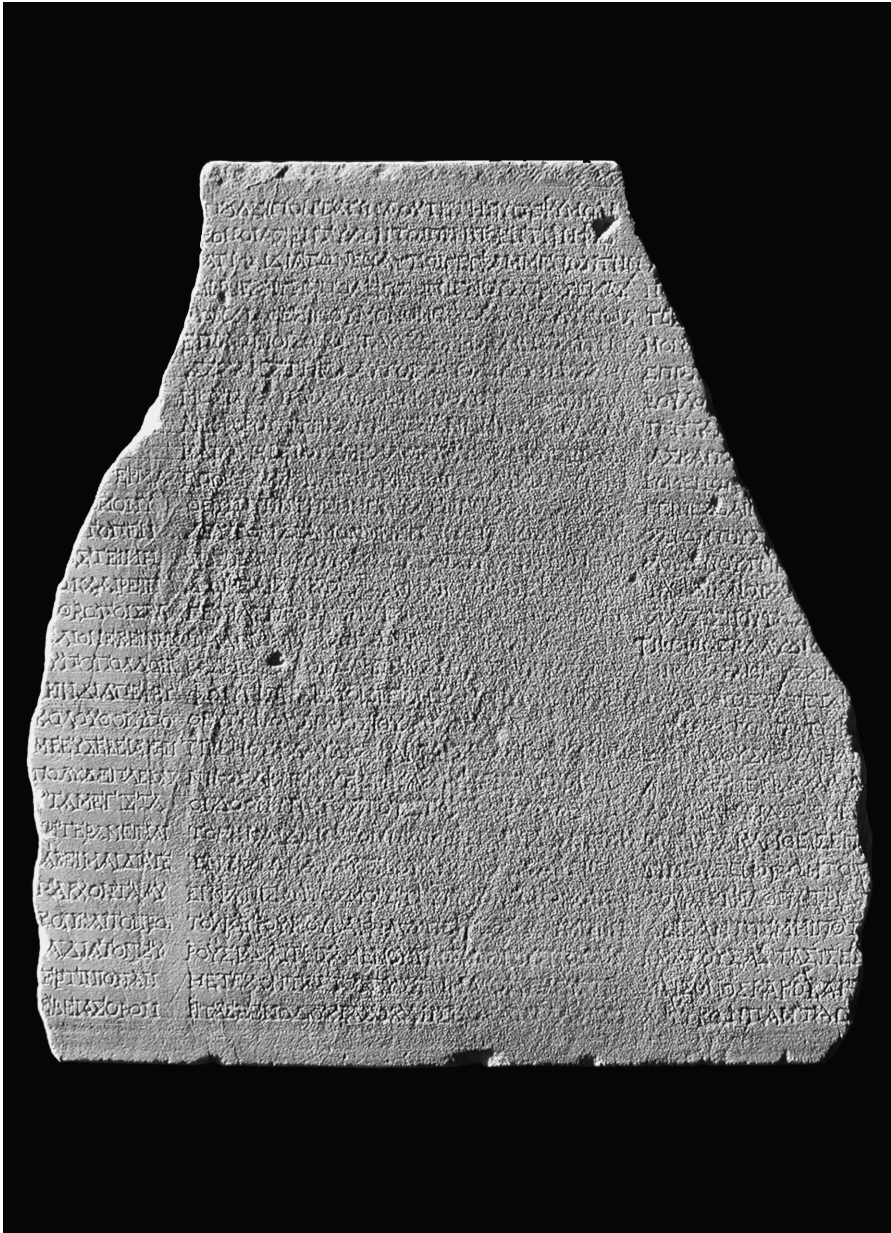


Abb. 1: Nr. 25: Gesamtaufnahme

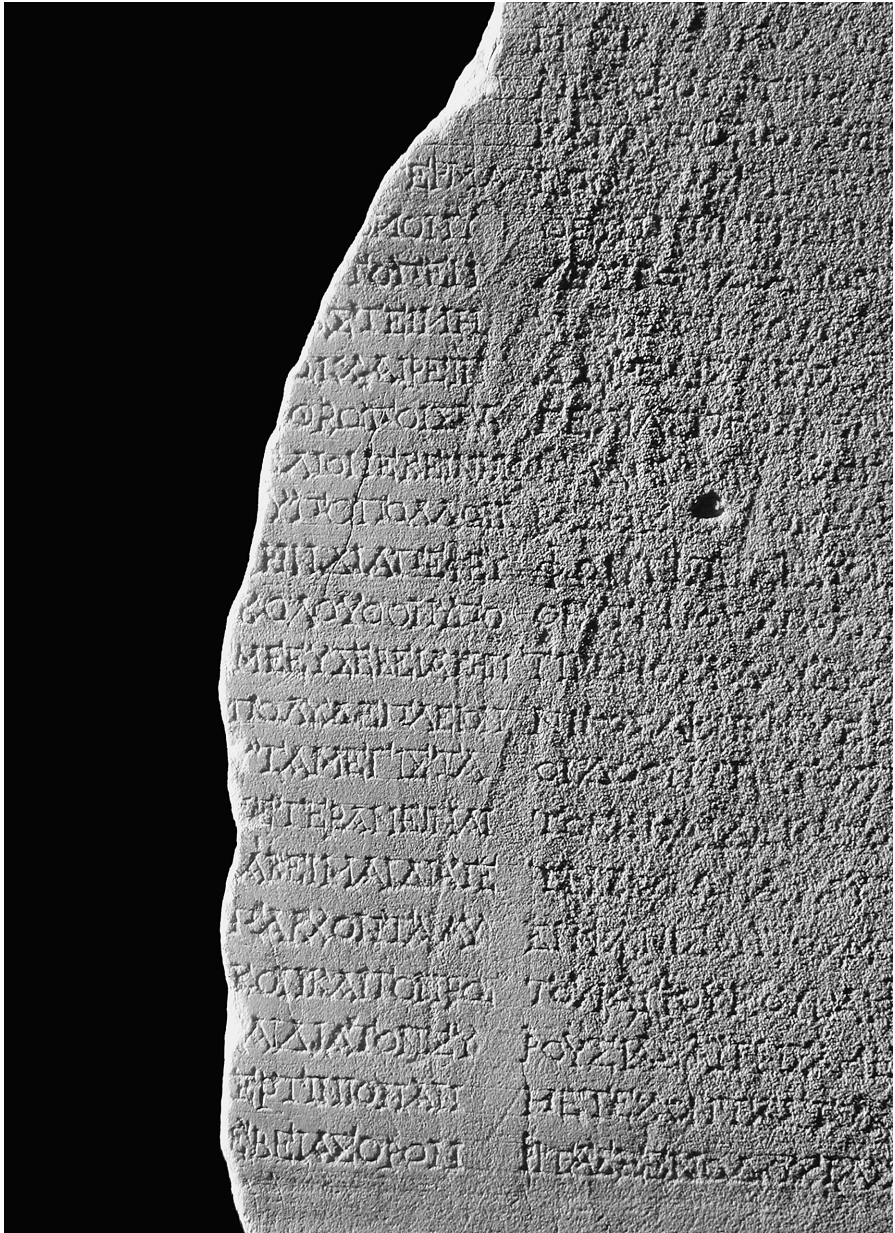


Abb. 2: Nr. 25: linke Kolumne



Abb. 3: Nr. 25: mittlere Kolumne (Z. 21–33)

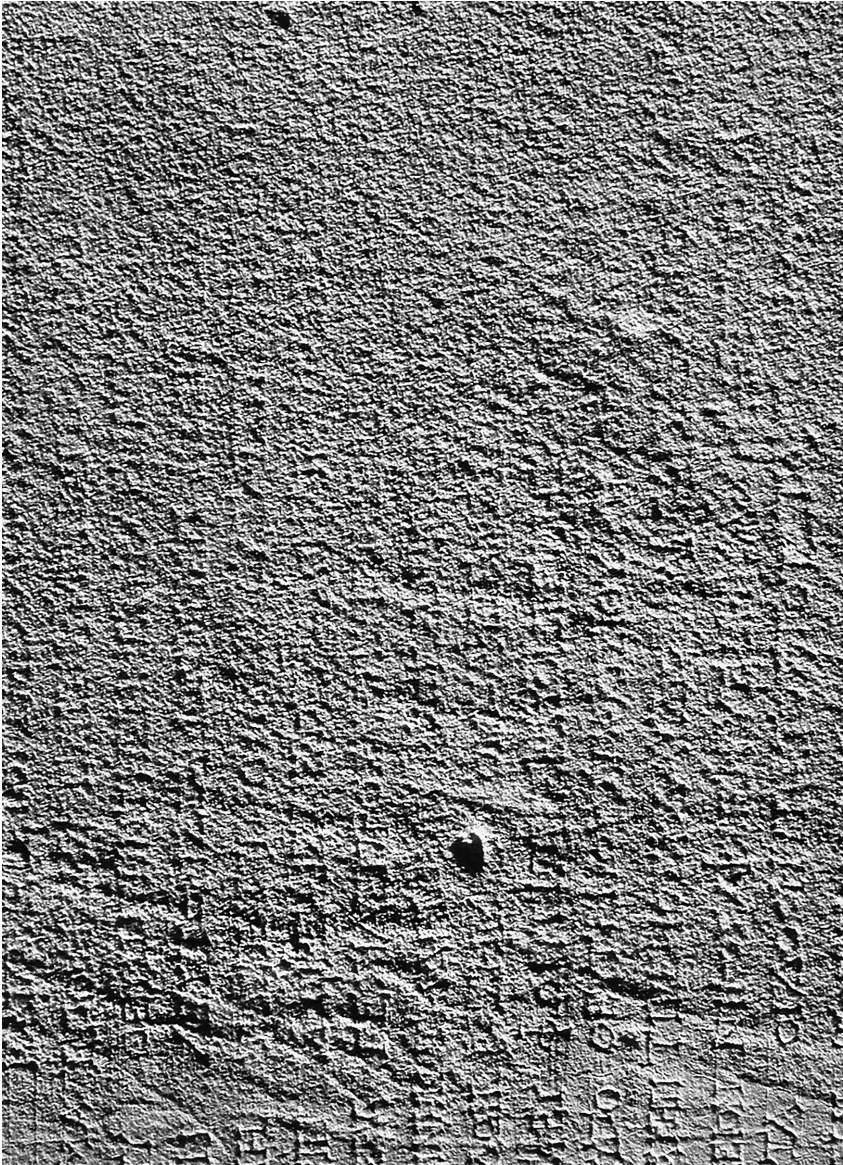


Abb. 4: Nr. 25: mittlere Kolumne (Z. 31-43)

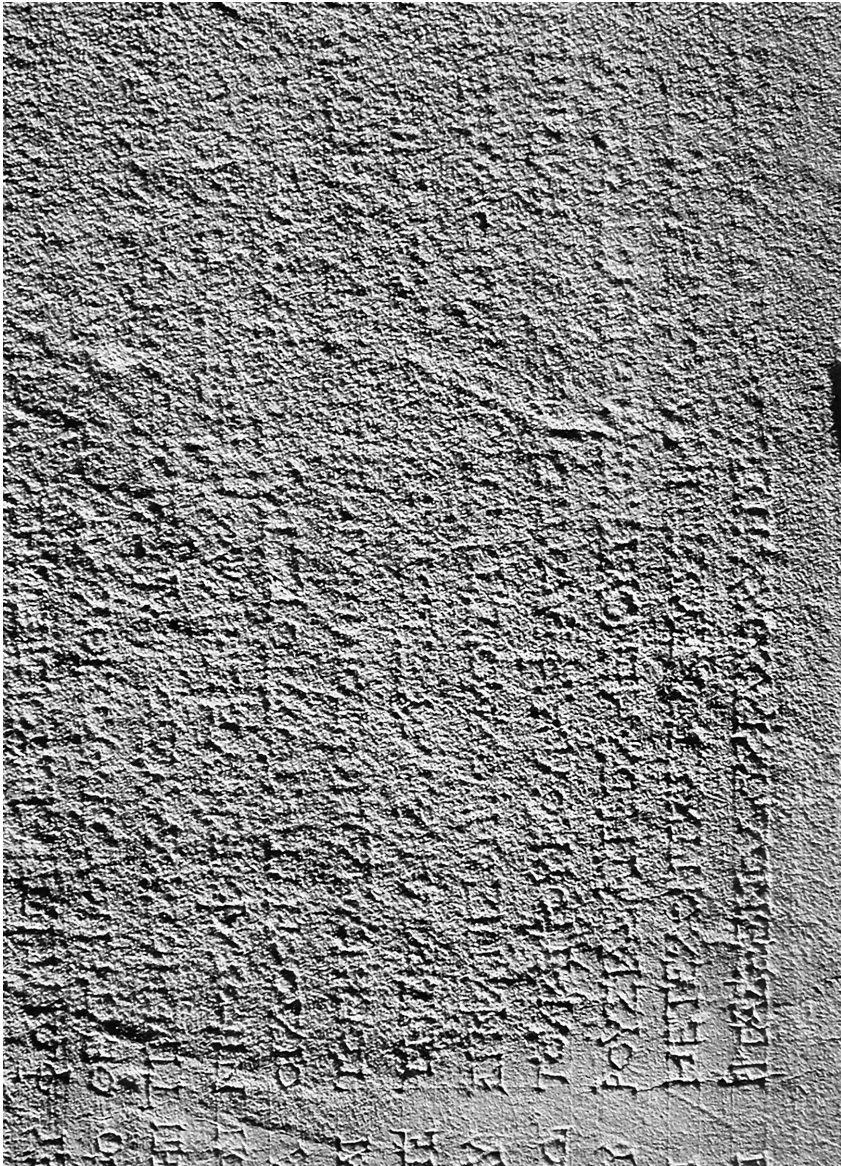


Abb. 5: Nr. 25: mittlere Kolumne (Z. 39–50)

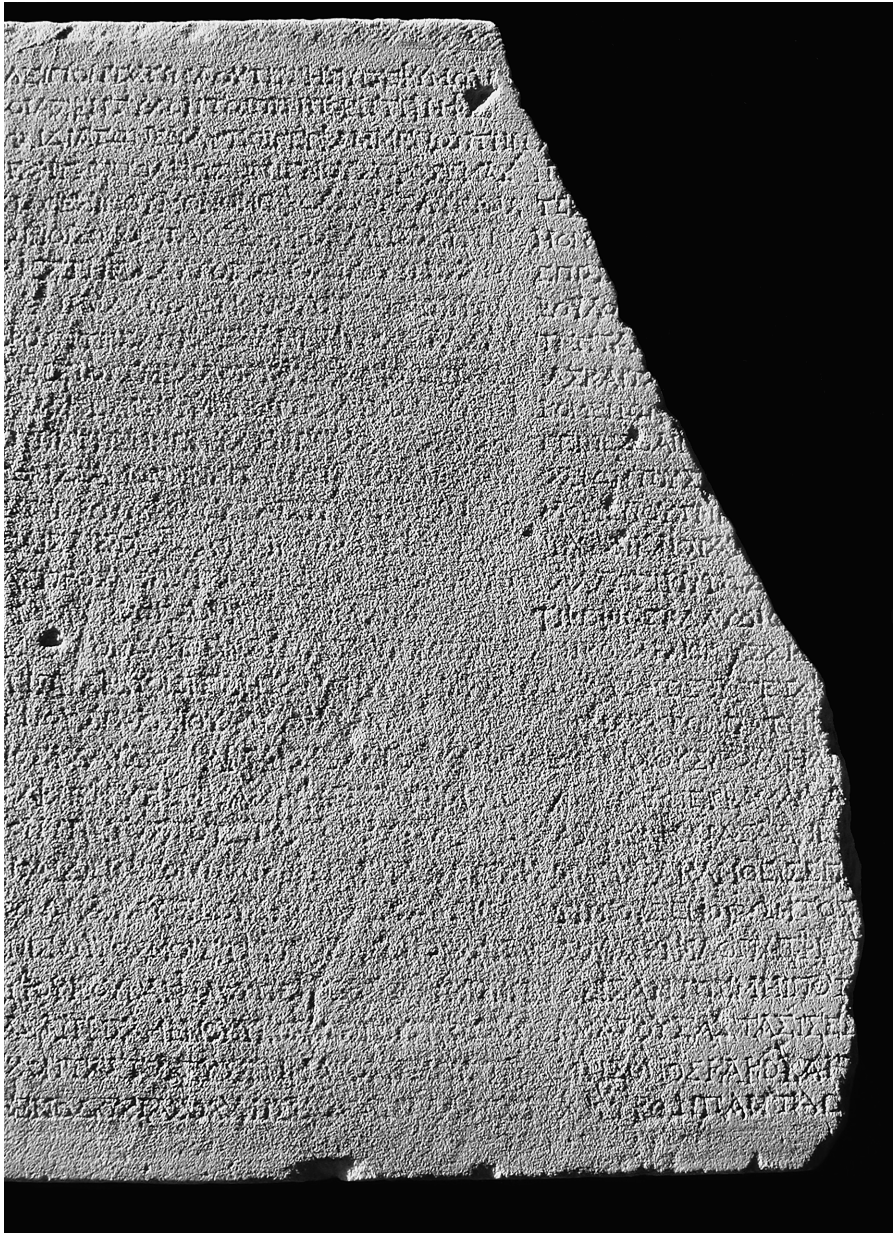


Abb. 6: Nr. 25: rechte Kolumne

a. 47-48 p.

col. I

col. II

col. III

<p>5 [Τιβέριος Κλαύδιος Καίσαρ Σεβαστός] Γερμα- [νικός, δημαρχικής εξουσίας τὸ ἔβδ]ομον, ὑ- [πατος τὸ τέταρτον, αὐτοκράτωρ] τὸ πεν- [τεκαδέκατον, πατήρ πατριδ]ος, τεμμη- [τῆς, Κώων ἄρχουσι βουλη]ι δημοίω χαιρέιν [----- ἀν]θρώποις κα- [----- καιον ἐκείνην [----- ὑπὸ πολλῶν [----- ἠν διαπεφεν- [----- ἀ]κόλουθον ὑπο- [----- τῆ] εἰς] ἐμέ εὐσεβείαι ἦν [----- πολὺ δὲ πλέον [----- ο]υ τὰ μέγιστα [----- μετέραν εἶναι [----- δ]ιάκειμαι διὰ τε [----- ὑπάρχοντα ἀν- [----- εις τὸν ἐμόν οἶ]κον καὶ τὸν Ῥω- [μαίων δήμον [----- κ]αὶ διὰ τὸν συ- [ζωντὰ μοι ἱατρὸν καὶ φίλον Στ]ερπίνιον, ἄν- [δρα οὔτε τὸν τῆς εἰς ἐμέ εὐσεβείας ὅρον</p>	<p>25 τὸν διάθεσιν οὐ μόνον ἐφ' οἷς εἴθυσαι τοῖς ἐπιχωρίοις θεοῖς, τὰ ὑπὲρ τῆς ἑμῆς σωτηρι- ας χαριστήρια αὐτοῖς ἀποδιδόντες δη- μόσια καὶ ἴδια λευγεμονοῦντες καὶ στεφα- νηφοροῦντες, ἀπεδέξαμην τε καὶ τὰς ὑ- πάτας εἰς τοὺς μέλλοντας παν[ηγ]ύρε[ις ἀ]ἰς ἐπισησασθε ἐμοὶ μετὰ τὸν ἀγῶνα τῶν θεῶν τῆν ἡμέτερας ἡγεμονίας ἀσα- λετον διαμνην ἑπανοῦντες [κ]α[τὰ] [εἰ]- ως ταῖς προὔπαρχουσας π[ι]ρ[ὸς] τ[ὸν] δ[ὴ] [μ]ον] 35 δωρεαῖς αἰς παρέχομαι εἰς ἀε[ὶ] τὰς εἰ[ὺ] ἔρ- γείας προσεξευρίσκων π[ι]ρ[ὸς] τὸ κοινὸν] ἐπι- τηδεῖον π[ά]σ[α] [ι]ς τε πόλε[ισιν] πανηγύρεις ἐ[π]- ράς ἡμέ[τε]ρ[ων] ἀγῶσας· οἱ σὺν Στερπίνιω Ξενο- φῶντι πρεσβεύοντες ἦσαν· Ὀνύμανδρος 40 Θευγένους, Γάιος· Ἰούλιος Φιλῆν[ο]ς, ἔφρωσθε]. Τιβέριος Κλαύδιος Καίσαρ Σεβαστός, Γερμα- νικός, ἀρχιερέυς, δημαρχικής εξουσίας τὸ ὄγδοον, ὑπατος τὸ τέταρτον, αὐτοκράτωρ τὸ ἑκαδέκατον, πατήρ πατριδός, τεμμη- 45 τῆς, Κώων ἄρχουσι βουληῖ δημοίω χαιρέιν ἐφνασάντος μοι Στερπίνιου Ξενοφῶντος τοῦ ἱατροῦ μου καὶ φίλου περι τῆς παρ' ὑμῖν γε- ρουσίας αἰτησαμένου τε ὅπως τοὺς τοῦδε μετέχοντας τοῦ συστήματος τῆς τε πε- 50 ρι τὰς ξενοδοχίας ὀχλήσεως ἀτέλεις καὶ vacat 0,045</p>	<p>NO ----- TEI ----- 55 MON ----- EΠΙΣ ----- βουλο ----- TANTA ----- 60 ας καὶ τὰ ----- κοιμένων ----- γείνεσθαι ----- χέων τοὺς ----- λομένου τη ----- 65 τὰς δικαιοτά[ας] ----- μῆ] ἄλλως ἢ οὕτως ----- Τιβέριος Κλαύδιος Καίσαρ Σεβαστός Γερμα]- νικός, ἀρχιερέυς, δη[μαρχ]ικής εξουσίας τὸ ὄγδο]- ον, ὑπατος τὸ τέταρ[τον], αὐτοκράτωρ τὸ ἐκ]- 70 καδέκατον, πατήρ [πατριδ]ος, τεμμητῆς, Κώ]- ων ἄρχουσι βουλη[ι] δη[μο]ίω χαιρέιν ----- λοῦν ὑμῖν ἔγραφα διὰ ----- ας ὑμῶν ἄρας ἀεὶ νευ ----- ἠν παρακληθεῖς ἐπ[ὶ] ----- ὑπὸ Στερ]- 75 τίνιου Ξενοφῶντος [τοῦ ἱατροῦ μου καὶ φι]- λου αἰεὶ φιλοπάτριδος ----- δεισαντος μήποτ[ε] ----- ἡ νῦν μάλαστα ἀ]- κμάτ[ου]σα στάσις ἐν [τῆ] πόλει ὑμῶν ----- μείζονος κακοῦ αἰτί[α] γίνεται, ----- 80 ἀπόρων πάντα Ο -----</p>
--	--	---

Legit et suppl. HERZOG, 17. 27–38. 40 HALLOF || 48–50 idem (τοὺς τοῦθε iam BURASELIS; τῆς τε SCHULER) || 62–63 ἐπαρ||χειῶν? || 71–72 πολὺ μᾶλ||λον HALLOF || 72–74 τὰς ἑταιρεί||ας ὑμῶν ἄρας (ἄρας HERZOG) ἀεὶ γευ[ούσας πρὸς ταραχ]||ήν BURASELIS || 80 ἀπόρων legit HALLOF (e. g. μήτε ὁ ὄχλος τῶν|| ἀπόρων); ὄχλος HERZOG.

«Ti. Claudius Caesar Augustus Germanicus, trib. pot. VII, cos. IV, imp. XV, pater patriae, censor, ⁵an die Magistrate, Rat und Volk von Kos. - - - ¹¹der Frömmigkeit mir gegenüber - - - ¹⁵[gut] gesonnen wegen - - - der ihnen eigenen - - - gegenüber meinem Haus und dem Volk der Römer - - - ¹⁸und wegen des Arztes in meinem Gefolge und Freundes Stertinius, eines Mannes von grenzenloser Frömmigkeit und Fürsorge um uns, wenn ich in dem übersandten Beschluss lese und aus seinem Inhalt die beständige Gesinnung der Stadt für mich nicht nur darin erkenne, wie ihr den heimischen Göttern opfert, indem ihr ihnen öffentliche und private Dankopfer für meine Rettung abstattet in weißen Festgewändern und mit Kränzen geschmückt; ²⁹und ich habe auch würdigend anerkannt die für die künftigen (Zeiten?) höchsten Feste, die ihr mir nach dem Agon für die Götter eingerichtet habt im Lobpreis für die unerschütterliche Dauer unserer Herrschaft, entsprechend den dem Volk gehörigen Privilegien, die ich für immer schenke, ³⁶wobei ich zusätzlich Wohltaten erfinde zum allgemeinen Nutzen für alle die Städte, die heilige Feste für uns veranstalten. – Die Gesandten in Begleitung von Stertinius Xenophon waren: Onymandros, Sohn des Theogenes; C. Iulius Philinos. Lebt wohl.

⁴¹Ti. Claudius Caesar Augustus Germanicus, pontifex maximus, trib. pot. VIII, cos. IV, imp. XVI, pater patriae, censor, an die Magistrate, Rat und Volk von Kos. ⁴⁶Da mich Stertinius Xenophon, mein Arzt und Freund, über die Gerusie bei Euch ins Bild gesetzt hat und bat, dass die Mitglieder dieser Körperschaft von der Belastung im Zusammenhang mit Beherbergung befreit und - - - ⁶⁵die gerechtesten - - - nicht anders als so - - -.

⁶⁷Ti. Claudius Caesar Augustus Germanicus, pontifex maximus, trib. pot. VIII, cos. IV, imp. XVI, pater patriae, censor, an die Magistrate, Rat und Volk von Kos. ⁷¹Um vieles lieber habe ich an euch geschrieben wegen - - - und hob hervor die immer zur Unruhe neigenden politischen Clubs bei euch; zu Hilfe gerufen gegen - - - durch Stertinius Xenophon, meinen Arzt und Freund und immerzu Freund des Vaterlandes - - -, ⁷⁷der fürchtete, dass nicht irgendwann einmal - - - die zum jetzigen Zeitpunkt besonders starke Auseinandersetzung in eurer Stadt zur Ursache größeren Schadens werde - - - der Armen alles - - -»

Zeilenkommentar

Der erste Brief (Z. 1–40) ist auf das Jahr 47 zu datieren: Kaiser Claudius (PIR² C 942) war seit 25. Januar 47 zum siebten Mal Inhaber der *tribunicia potestas*. Im selben Jahr war er Censor (seit Ende April 47), zum 13., 14. und 15. Mal Imperator und zum 4. Mal Consul.

Der Brief besteht aus einer einzigen Phrase, die durch die Verben διάκειμαι und ἀπεδέξαμην τε καὶ gegliedert ist. Die Buchstaben in col. II sind zum Teil sehr verwittert.

2 für ἀρχιερεὺς μέγιστος scheint, im Gegensatz zu Z. 42 und 68, hier der Platz zu fehlen.

6–15 Der Inhalt lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Der Kaiser beschreibt seine wohlwollende Gesinnung gegenüber den Koern. Sie resultiert aus bestimmten, in Z. 15–18 genannten Tatsachen, und aus dem vertrauten Umgang mit dem aus Kos stammenden Stertinius Xenophon. Dass in paralleler Konstruktion vor dem Arzt eine weitere Person genannt wurde (διὰ τε τὸν ... ὑπάρχοντα), ist eher unwahrscheinlich.

20–21 Vgl. OLIVER, Greek Constitutions 18 (Caligula an den Bund der Achäer, Böoter usw., 37 n. Chr.) Z. 24–25 ἔγνω ὅτι οὐδεμί[[αν ὑπ]ερβολὴν ἀπελίπετε τῆς εἰς ἐμὲ [προθυμ]ίας καὶ εὐσεβείας «ich weiß, dass ihr keinen Höhepunkt auslasst für euer Wohlwollen und eure Frömmigkeit mir gegenüber».

22–23 Vgl. IG XII 3, 176 (OLIVER, Greek Constitutions 65, Hadrian an Astypalaia, 118 n. Chr.), Z. 6 ἐντυχῶν ὑμῶν τῷ ψηφίσματι, ὅτι ..., u. ö.

26–27 Die Rettung des Kaisers ist vielleicht konkret auf die niedergeschlagene Verschwörung des Asinius Gallus (PIR² A 1228) und des Statilius Taurus Corvinus (PIR² S 822) aus dem Jahre 46 zu beziehen. BURASELIS, Kos 138 denkt dagegen an die siegreiche Rückkehr des Kaisers vom Britannienfeldzug im Jahre 43. Auf einen nach diesem Triumph vom Athletenverein ihm überbrachten Goldkranz geht der Kaiser in einem Schreiben aus dem Jahre 46 ein (OLIVER, Greek Constitutions 27, Z. 12–14: τὸν πεμ[φ]θέντ[α μο]ι ὑφ' ὑμῶν ἐπὶ τῇ κατὰ Βρεταννῶν νείκη χρυ|σοῦν σ[τ]έφ[α]νον ἡδέως ἔλαβον σύμβολον περιέχοντα τῆς ὑμετέ[ρ]ας πρὸς με εὐσεβείας).

28 Das Tragen von Kränzen und weißen Gewändern ist ein Privileg, das einigen Priestern in Kos eingeräumt wird; bei der Ausschreibung für den Verkauf des Priestertums der Nike (SEGRE, ED 89, 1. Jh. v. Chr.) heißt es Z. 12: [λ]ευχιμονίτω δὲ διὰ βίου; vgl. die von H.-U. WIEMER, Chiron 33, 2003, 286 gesammelten Belege. Bei den δημόσια καὶ ἴδια χαριστήρια für Claudius scheint es demgegenüber so gewesen zu sein, dass die gesamte beteiligte Bürgerschaft Kränze und weiße Kleidung trug.

29 Vgl. OLIVER, Greek Constitutions 28 (Claudius an den Athletenverein, 47 n. Chr.), Z. 25–26 ὑμᾶς μὲν τῆς πρὸς αὐτοὺς (scil. ἀγῶνας) εὐχαριστίας ἀπεδεξάμην.

30 Zu den Festmärkten und dem später synonymen Gebrauch von πανηγύρεις und ἀγῶνες vgl. M. WÖRRLE, Stadt und Fest im kaiserzeitlichen Kleinasien, 1988, 209–210. Die Ergänzung von πανηγύρεις vor ἐε||ράς in Z. 37 ist nicht ganz sicher, doch mag auf eine Wendung im Edikt des Proconsuls C. Popillius Carus Pedo verwiesen werden, Syll.³ 867 (I.Ephesos I a, 24), Z. 6–8 ἐε[ρ]άς | νομίσαι τὰς ἡμέρας τῆς π[α]νη[γ]ύρεως | τῶν Ἄρτε[μισίων].

32–33 Vgl. OLIVER, Greek Constitutions 34 (Nero an Rhodos, 55 n. Chr.), Z. 16 ὑπὲρ τῆς ἐν τῇ ἡγεμονίᾳ διαμονῆς.

36 Zu προσεξευρίσκων vgl. die Resolutionsklausel in dem Testament des [M. Vari]nius Rebilus aus Thasos, SEG 18, 350 (1. Jh. v. Chr.), Z. 4–7: τὰς μὲν τιμὰς καὶ [δωρεὰς τὰς δοθεῖ|σας Ῥεβ]ίλιω κυρίας εἶναι καὶ βεβ[αί]ους καὶ ἕαν | [τιν' ἄλ]λην προσεξεύρωμεν πρ[οσ]επιψηφισασθα[ι | ἔτ]ι διαφυλάσσειν. – Die Ergänzung πρ[ὸς τὸ κοινόν] ἐπι|τήδειον ist unsicher.

38–39 οἱ σὺν Στερτινίῳ Ξενοφῶντι verweist nochmals auf die herausragende Rolle des Leibarztes bei der Erlangung kaiserlicher Verlautbarungen für die Stadt Kos. Der Zugang zum Kaiser bildete auch für die Bittschriften aus dem 3. Jh. n. Chr. die entscheidende Hürde, und hier wie dort sind es Personen am kaiserlichen Hof gewesen, die die Türen öffneten.⁵

39–40 Im Unterschied zu der elfköpfigen Delegation in Nr. 26 sind hier nur zwei Gesandte genannt, beide sonst nicht weiter bezeugt. Zur Form Φιλεῖνος vgl. Nr. 26 Z. 2, wo allerdings die Ergänzung [Γ. Ἰου]λιος ausscheidet, da es sich dort um den Onkel Xenophons handelt.

40 Für ἔρωσθε, dessen Ergänzung Nr. 26 Z. 9 empfiehlt, ist genügend Platz vorhanden.

Der zweite Brief (Z. 41–66) stammt aus dem Jahr 48: Claudius war seit dem 25. Januar 48 zum achten Mal Inhaber der *tribunicia potestas*, im Jahre 48–49 zum 16. Mal Imperator.

Die epigraphischen Quellen zur koischen Gerusie hat nach SHERWIN-WHITE 222–223 BURASELIS, Kos 112–115 erneut behandelt. Die frühesten Belege stammen aus augusteischer Zeit. Es handelt sich meist um Ehreninschriften für verdiente Mitbürger. Wie in anderen Städten lag bei der Gerusie in Kos eine Art Aufsicht über das Gymnasium, und die Vermutung drängt sich auf, dass in den beiden Verzeichnissen derjenigen, die Zugang zu der Ältesten-Palästra haben (οἶδε εἰσήλθον ἐς τὰν πρεσβυτικὰν παλαίστραν, PH 46 und SEGRE, ED 228, aus spätclaudischer bzw. flavischer Zeit), Mitglieder der Gerusie erfasst sind. Es gab offenbar eine eigene Palästra für die «Alten Herren», die Angehörigen der lokalen Elite.

49 Im Briefdossier aus Ephesos (SEG 43, 757–772) ist ein Schreiben eines Statthalters, gerichtet an τῶι συστήματι [τῶν πρ]εσβυτέρων (SEG 43, 763), und auch M. Agrippa verwendet im Zusammenhang mit der Gerusie von Argos das Wort «Körperschaft» (τὸ σύστημα, OLIVER, Greek Constitutions 3 Z. 4).

50 ἐνόκλησις ist gleichsam ein «Leitmotiv» von Eingaben an die Kaiser.⁶ Die Befreiung von Einquartierungen (ξενία) römischer Amtsträger war ein begehrtes Privileg, das in Kos den Käufern verschiedener Priestertümer gewährt wurde; vgl. D. HENNIG, Chiron 27, 1997, 364–365; H.-U. WIEMER, Chiron 33, 2003, 290.

Der dritte Brief (Z. 67–80) stammt ebenfalls aus dem Jahr 48; die Titulatur ist dieselbe wie Z. 41–45.

73 ἄραξ als Partizip (von αἶρω) zuerst von BURASELIS erkannt.

73–74 (ταραχή), und Z. 78 (στάσις) auch im Brief des Claudius nach Alexandria aus dem Jahre 41 n. Chr.: OLIVER, Greek Constitutions 19, Z. 73: τῆς δὲ πρὸς Ἰουδαίους ταραχῆς καὶ στάσεως ... αἴτιοι.

⁵ Vgl. P. HERRMANN, Hilferufe aus römischen Provinzen. Ein Aspekt der Krise des römischen Reiches im 3. Jhdt. n. Chr., 1990, 53.

⁶ Ebd. 42.

78 Die Rede ist von innerstädtischen Auseinandersetzungen, die den Frieden in der Stadt gefährdeten und den Patriotismus (φιλόπατρις) Xenophons auf den Plan riefen; das wiederum hatte ein kaiserliches Einschreiten zur Folge, dessen Art und Wirkung unklar bleiben. Ebenso wenig werden die beteiligten Kräfte deutlich. BURASELIS' Ergänzung ἐταίρει]ας ist eine attraktive Vermutung, wengleich über solche Clubs in Kos sonst nichts bekannt ist.

Die drei Briefe des Kaisers aus den Jahren 47 und 48 betreffen innerkoische Angelegenheiten: Im ersten Brief bestätigt er die zu seinen Ehren in Kos eingerichtete «höchste» Panegyris und verspricht, ihre Durchführung durch εὐεργεσίαι zu unterstützen. Im zweiten Brief geht es um Privilegien für die Gerusie in Kos. Der dritte Brief hat Auseinandersetzungen innerhalb der Gemeinde von Kos zum Inhalt. Jedesmal dient Stertinius Xenophon als Vermittler bzw. Referent, und er liefert ein Musterbeispiel dafür, wie sich der Status einer griechischen Polis durch solche persönliche Beziehungen zum Kaiserhof ändern konnte. Unter Tiberius scheint Kos eine *civitas libera* gewesen zu sein, unter Claudius erhielt sie die Steuerfreiheit (*immunitas*, Tac. ann. 12, 61, 2), allerdings erst im Jahre 53 n. Chr., obwohl Xenophon ja spätestens seit dem Britannienfeldzug von 43 zum engeren Kreis am Hofe des Claudius gehörte. Die drei Briefe beleuchten die Situation der Stadt auf dem Weg zu dem höchsten Privileg, fünf Jahre vor dessen Erteilung. Die ersten Wohltaten der kaiserlichen Gnadensonne sind auf die Insel niedergegangen: Die Stadt hat öffentliche und private Dankopfer für den Kaiser veranstaltet (Z. 26–28) und zukünftige Prozessionen im Rahmen der bisher gewährten Privilegien (δωρεαί Z. 35; man wird vor allem an finanzielle Zuwendungen denken) in Aussicht gestellt (Z. 29–32), wobei sie sich darin nicht verrechnet hat, dass der Kaiser dieses Vorhaben durch neue Zuwendungen unterstützen wird (Z. 36–38). Auch im nächsten Brief geht es um Privilegien, diesmal für die in der Gerusie versammelten Eliten der Stadt. Bemerkenswert ist hierbei, dass der Status einer *civitas libera* – wenn denn Kos diesen hatte – die Bürger nicht vor Einquartierung verschonte.

Man darf vermuten, dass auch im dritten Brief der innerstädtische Konflikt, der ja ökonomische Ursachen zu haben scheint (vgl. die Z. 80 genannten ἄποροι), durch neuerliche Privilegien gemildert bzw. gelöst wurde. Die kaiserliche Verwaltung ist also durchaus bedächtig mit der Verteilung von Wohltaten umgegangen, und diese Erkenntnis mag die verzerrte Darstellung des Tacitus relativieren, der senile Kaiser habe mit all seiner antiquarischen Gelehrsamkeit nicht verschleiern können und wollen, dass er nicht aus nachvollziehbaren Gründen, sondern in gewohnter Freigiebigkeit nur einem Günstling zuliebe die *immunitas* verlieh (*facilitate solita quod uni concesserat, nullis extrinsecus adiumentis velavit*).

Aus dem genannten Zeitraum 47/8 ist bislang nur ein weiterer Brief des Kaisers bekannt, an den Verein der Dionysischen Techniten in Milet (Milet I 3, 156; OLIVER, Greek Constitutions 29).

26. Zwei weitere Briefe des Kaisers Claudius, Jahr unbekannt.

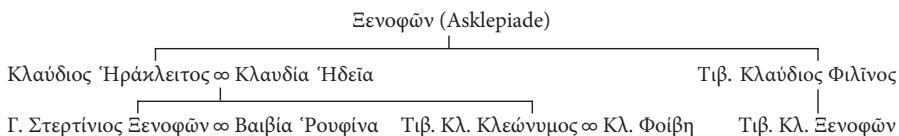
Ringsum gebrochene Platte aus bläulichem Marmor, 0,23 h., 0,325 b., 0,08 d. Von uns im Jahre 2002 an einem Haus im Zentrum der Stadt an der Απελλού-Strasse vermauert gefunden und in das Neue Magazin der Ephorie gebracht (Inv. Nr. E 345). Schrift mit starken Apices, zwischen vorgeritzten Linien. BH 0,01–0,012 (ρ, φ 0,017); ZA 0,01. Abb. 7.

		[----- οί δὲ σὺν Στερτινίῳ]
sub Imp. Claudio		[Ξ]ενοφῶντι πρεσβεύοντες ἤσαν· [Κλαύ]-
		[δ]ιος Φιλείνος, Κλαύδιος Κλεώνυμ[ος],
		[Κ]λαύδιος Ἡράκλειτος, Κλαύδιος [Ξενο]-
5		[φ]ῶν, Νώνιος Ἀριστόδαμος, Κλαύ[διος]
		Θεογένης, ἄνδρες τῶν παρ' ὑμεῖ[ν εὐ]-
		λογουμένως πρώτων, Κλαύδι[ος ...]-
		ριος, Κλαύδιος Ζώιπυρος, Λουκίλ[ιος ?Τε]-
		λεύτας, Φάνιος Λωιρείκας, Μέν[υλλος]
		Μενύλλου τοῦ Ἰάσονος. vac. ἔρρωσ[θε].
10		[Τιβ]έριος Κλαύδιος Καῖσαρ Σεβασ[τὸς Γερ]-
		[μανικός, ἀρχιερέυ]ς, δημαρχ[ικῆς ἐξουσίας]
		[τὸ -----]

Supplevimus, 5–6 BURASELIS.

Erhalten ist der Schluss eines Briefes des Kaisers (Z. 1–9), in dem die Mitglieder der kaisichen Gesandtschaft genannt sind, und der Beginn eines weiteren mit der Titulatur des Kaisers (Z. 10–12), in der allerdings die für die Datierung relevante Ziffer der *tribunicia potestas* fehlt. Das Stück passt definitiv nicht an die linke Kolumne von Nr. 25 an, da Schrift und Zeilenabstand deutlich kleiner sind.

Von den elf Mitgliedern der Gesandtschaft an den Kaiser wird Z. 1–5 eine Gruppe hervorgehoben als «Männer aus dem Kreis der bei Euch anerkanntermaßen Ersten». Bei diesen *πρωτεύοντες*⁷ handelt es sich ausschließlich um Verwandte und Freunde des Stertinius Xenophon, wie aus dem folgenden Stemma hervorgeht:⁸



⁷ Zu diesen Eliten vgl. zuletzt P. M. NIGDELIS – G. A. SOURIS, Ἀνθύπατος λέγει· ἓνα διὰτάγμα τῶν αὐτοκρατορικῶν χρόνων γιὰ τὸ γυμνάσιο τῆς Βεροίας, 2005, 49–51.

⁸ Nach BURASELIS, Kos 92; vgl. PIR² C, p. 232.

1–2 Τιβ. Κλ. Ξενοφώντος υἱὸς Φιλίνος, Xenophons Onkel mütterlicherseits (PIR² C 959).

2 Τιβ. Κλ. Κλεώνυμος, Bruder des Xenophon (PIR² C 840).

3 Ἡράκλειτος, Vater des Xenophon; neu ist, dass auch er das römische Bürgerrecht erhalten hatte.

3–4 Τιβ. Κλ. Τιβερίου υἱὸς Ξενοφών, Sohn des Z. 1–2 genannten Onkels (PIR² C 1053).

4 Λ. Νώνιος Ἀριστόδαμος, Nachfolger Xenophons in einigen seiner Priesterämter, wird in der Inschrift ΜΑΙΥΡΙ, NS 462 als πρεσβεύσας πολλάκις δωρεὰν ὑπὲρ τὰς πατρίδος ἐς Ῥώμαν ποτὶ τὸς Σεβαστὸς καὶ τὰν σύνκλιητον geehrt.

4–5 Τιβ. Κλαύδιος Θευγένης gehört, wie auch Τιβ. Κλαύδιος Ζώπυρος (Z. 7), zu den Mitgliedern der πρεσβυτικὴ παλαιστρα (SEGRE, ED 228 Z. 24. 25–26).

Auffällig ist der falsche Diphthong -ωι- in Z. 4. 6 und 8; derselbe begegnet in Nr. 27.⁹

27. Unten vollständige, sonst gebrochene Platte aus Marmor, 0,25 h., 0,18 b., 0,07 d. Von HERZOG in einem Haus im ehemaligen türkischen Stadtteil Aspa (im Gebiet der Agora) vermauert gefunden im Jahre 1902 (inv. W 7); stammte nach Aussage des Besitzers aus dem Brunnen seines Gartens. BH 0,012–0,015 (ρ, φ 0,02); ZA 0,01.

Unediert (erwähnt von BURASELIS, Kos 17 Anm. 44). Eine Abschrift von HERZOG findet sich in seinem Tagebuch III. Sein Abklatsch ist noch vorhanden und wurde von uns nachverglichen. Abb. 8.

sub Imp. Claudio	-----IMH-----	-----
	-----ONTATE-----	-----
	-----ON ἐξ ὧν-----	-----
	-----Ἰπαρελα-----	-----
5	[βο-----συμμ]αχίας	Λ-----
	-----α τοὺς ΠΑ	ΥΟ-----
	[------Ῥ]ωμαιοὺς τῶν	ΣΟ-----
	-----εσ Μιθριδάτου	ΠΟ-----
	-----ἐφ' οἷς ὑπο-	ΝΩ-----
	<i>vacat 0,04</i>	

Supplevimus || 3 in rasura scriptus || 6–7 τοὺς πα[ραγενομένους εἰς Κῶ Ῥ]ωμαιοὺς?

⁹ Vgl. THREATTE I 365–367; es ist bemerkenswert, dass dieses Phänomen in den attischen Inschriften auf Grabinschriften und private Weihungen beschränkt bleibt, mit einer Ausnahme: die Kaiserbriefe OLIVER, Greek Constitutions 184, Fr. C 15, D 2 (Marcus Aurelius, 174/5) und 210 Z. 119 (Commodus, 183 oder 184).

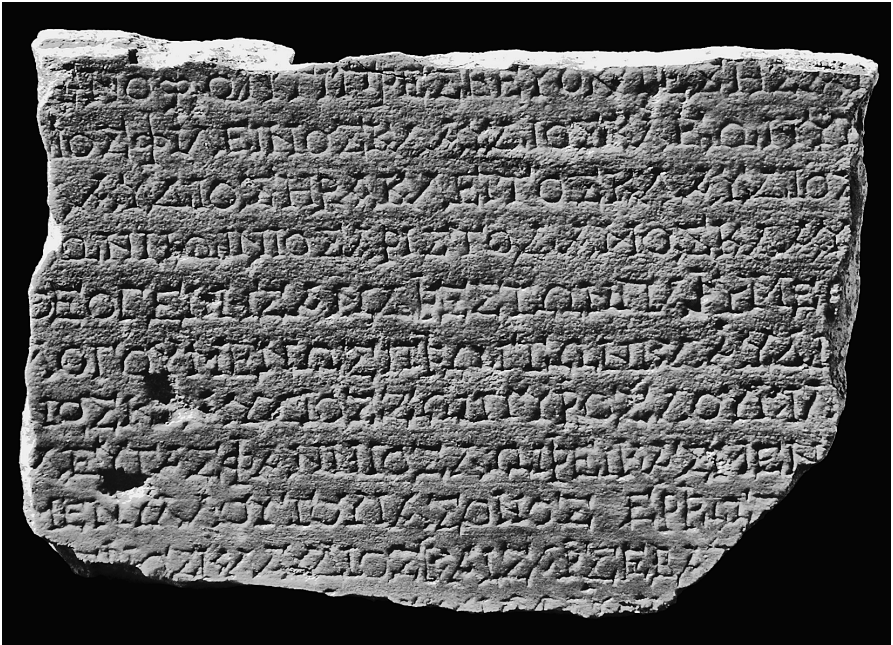


Abb. 7

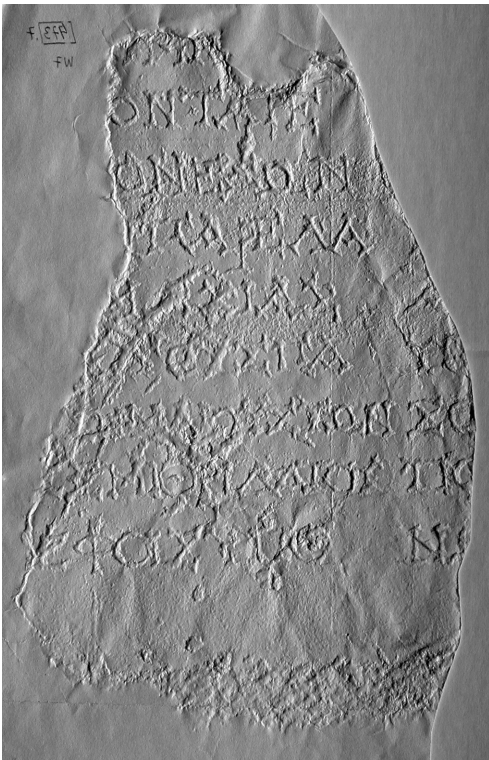


Abb. 8

Das Bruchstück zeigt dieselben senkrechten Ritzlinien vor und hinter den einzelnen Kolumnen wie Nr. 25. Mit Nr. 26 hat es den falschen Diphthong -ωι- gemeinsam (Z. 7). Es gehört mit Sicherheit zu dem Claudius-Dossier.

Vom Inhalt lässt sich nur soviel erkennen, dass von der Zeit des 1. Mithridatischen Krieges (89–85 v. Chr.) die Rede war.¹⁰ Bekannt ist, dass Mithridates auf seinem Feldzug gegen Rhodos im Herbst 88 in Kos «freudig» empfangen wurde (Κῶων αὐτὸν ἄσμένως δεχομένων, App. Mithr. 4, 23; vgl. Jos. ant. 14, 110–113) und dass man ihm Gelder auslieferte, die die ägyptische Königin Kleopatra und die Juden Kleinasiens dort deponiert hatten. Angesichts der tatsächlichen Machtverhältnisse wird sich darüber niemand wundern. Einige Monate zuvor jedoch, als der berüchtigte «Blutbefehl von Ephesos» erging und Tausende von Italikern an einem Tag umgebracht wurden, hat die Stadt ihre römischen und italischen Mitbewohner in das Asklepieion bringen und ihnen den Schutz des Asyls angedeihen lassen. Dieses Verdienst kam lange Zeit später, im Jahre 23 n. Chr., erfolgreich in Rom zur Sprache, als es darum ging, dass der Senat das Asylrecht des Heiligtums bestätigte.¹¹ Dass dies keine reine Erfindung späterer Geschichtsrevision ist, beweist die Tatsache, dass die Insel ihren Status als *civitas libera* offenbar niemals verlor¹² und dass sie sich bereits 86/5 der römischen Flotte des Lucullus anschloss (Plut. Lucull. 3, 3), als der Krieg mit Mithridates noch längst nicht entschieden war.¹³

Die wenigen Reste der Inschrift lassen kein Urteil darüber zu, ob ein dem Wortlaut bei Tacitus vergleichbarer griechischer Text hier vorliegen könnte. Es steht auch nicht fest, ob es sich um einen Brief oder ein Aktenstück handelt.

28. Überall gebrochenes Fragment aus weißem Marmor, 0,07 h., 0,155 b., 0,02 d.; gefunden bei der sog. Casa Romana im Stadtteil Ἀμυγαλώνας, jetzt im Neuen Magazin der Ephorie. BH 0,013 (ρ 0,02); ZA 0,008.

Wir haben die von SEGRE, ED 125 mit Photo tav. 35 edierte Inschrift nachvergleichen. Abb. 9.

¹⁰ Vgl. SHERWIN-WHITE 137–138; BURASELIS, Kos 15–18. 122–125.

¹¹ Tac. ann. 4, 14, 2: neben dem unbestreitbaren Alter des Heiligtums gab es noch ein *meritum ex loco: nam cives Romanos templo Aesculapii induxerant, cum iussu regis Mithridatis apud cunctas Asiae insulas et urbes trucidarentur*.

¹² SHERWIN-WHITE 139–140.

¹³ Auf diese Ereignisse ist die Ehreninschrift aus Patara für den στρατηγός des Lykischen Bundes Krinolaos zu beziehen (SEG 45, 1825), παραφυλάξαντα δὲ καὶ τὴν Κῶων πόλιν, was vielleicht nur ein Patrouillieren vor der Küste von Kos meint, vielleicht aber auch den aktiven Schutz der Stadt zusätzlich durch die mit Rhodos verbündeten Truppen des Lykischen Bundes. Zum historischen Hintergrund vgl. auch BURASELIS, Kos 151–153.

	-----	-----
aet. Imp. Claudii	----- ΑΦΕ-----	-----
	----- φυλαττου-	-----
	----- ἐλευθερίαν vac.	-----
	[------ τὸ] ἱερὸν τοῦ θε- vac.	-----
5	[οὔ-----]	Ε-----
	-----	-----

2–3 [δια]φυλάττου|[σι---- τήν] ἐλευθερίαν (scil. Ῥωμαῖοι) SEGRE || 6 Ε vestigia legit HALLOF.

Es ist SEGRE entgangen, dass auch dieses Fragment die Reste zweier Kolumnen enthält. Auch die Buchstabenformen machen es wahrscheinlich, dass es zum Claudius-Dossier gehört. Der Inhalt bleibt dunkel. Z. 4–5 hatte SEGRE an einen Kaisertempel gedacht.

29. Überall gebrochenes Fragment einer Platte aus weißem Marmor, 0,23 h., 0,215 b., 0,04 d., auf der Rückseite fein scharriert; gefunden bei der sog. Casa Romana im Stadtteil Ἀμυγδαλώνας, jetzt im Magazin im Kastro. BH 0,012 (ρ 0,022); ZA 0,008–0,012. Ed. SEGRE, ED 126 mit Photo tav. 35. Von uns nachvergliehen. Abb. 10.

aet. Imp. Claudii	----- . Υ-----	
	----- του Κρίσ[που]	
	----- <i>rasura</i>	
	[------ Ἀρχε]σίλα τοῦ Λευκ[ίου]	
5	[------ Β]ουλιτινία Ουε[.]–	
	[------ Σεμ]πρωνίου, Μάρκου	Μ-----
	[------ Σ]έξτου Ἀφρανί–	Ε-----
	[ου ----- Γ]αῖου Ἰουλί[ου]	
	[------ Κλουστου]μνία Μ[...]	
10	[------ Γαῖο]υ Ἰου[λίου]	

Suppl. SEGRE, 2. 5. 9. 10 HALLOF || 9 debuisset Κλουστου]μνία.

SEGRE dachte an eine Liste römischer Namen im Genetiv, deren Anlass ihm unklar war. Aber der Name des Ἀρχεσίλα (Z. 4) ist eindeutig ein griechischer. Es ist SEGRE ferner entgangen, dass zweimal die Tribus angegeben ist: *Voltinia* (Z. 5)¹⁴ und *Clustumina*, wie es scheint (Z. 9), was in den Inschriften von Kos eher selten geschieht, s. unten Nr. 30 zu Z. 6. Die Namen in Z. 4 deuten darauf hin, dass es sich um Koer (mit

¹⁴]ΟΥΙΛΤΙΝΒΑΟΥΕ[SEGRE, mit der Annahme eines cognomens Ἰλτινβα. Sowohl die Form Οὐλτινία als auch Βουλτινία sind überliefert; das überflüssige ι nach ου ist vergleichbar mit dem falschen -ωι- in Nr. 26 und 27.

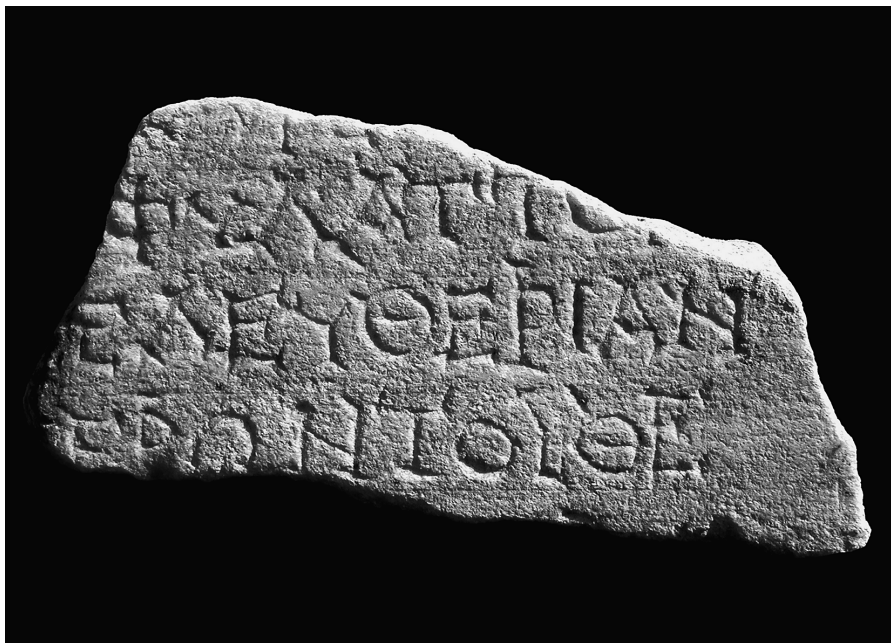


Abb. 9

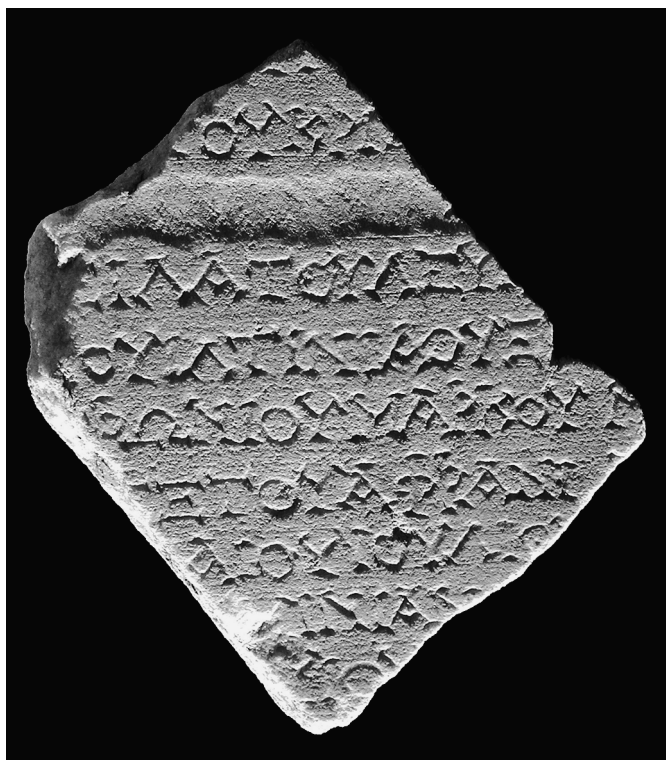


Abb. 10

römischem Bürgerrecht) handelt; Afranii (Z. 7) sind allerdings bislang aus Kos nicht bekannt.

Fraglich ist die Zugehörigkeit zum Dossier der Claudius-Briefe. Dafür sprechen die Anordnung in zwei Kolumnen und die Buchstabenformen, dagegen die geringe Dicke der Marmorplatte und der Casus, in dem die Personen stehen. Die koischen Gesandten an den Kaiser stehen in Nr. 25 Z. 39–40 und Nr. 26 Z. 1–9 im Nominativ und ohne Angabe der Tribus.

V. Inschriften der Kaiserzeit

30. Denkmal für ein *munus gladiatorium*,¹⁵ 1. Jh. n. Chr.

Dicke rechteckige Platte aus weißem Marmor mit leichten Beschädigungen an den Kanten oben und unten, 0,89 h., 1,43 b., 0,305–0,355 d.; auf der Oberseite zur linken Kante hin zwei rechteckige Dübellocher (2,4 × 1,7 × 1,3 bzw. 5,5 × 5,5 × 2 cm); die Vorderseite ist leicht zerkratzt; auf ihr befinden sich links und rechts flache Reliefs von Gladiatorenwaffen. Die Inschrift wurde 2003 durch Zufall von einem Arbeiter der Ephorie in der weiteren Umgebung des Asklepieions in der Flur Αμπάβρης entdeckt,¹⁶ wo sie als Abfall am Hang eines Hügels lag. Sie befindet sich jetzt im neuen Magazin der Ephorie (inv. E 362). Schrift mit starken Apices. BH 0,037–0,043; ZA 0,04–0,045. Abb. 11.

s. I a. μονομάχων εικοσιτριῶν
χωρ[ι] τοῦ χαρισθέν]τος τῆ πόλει μονομά[χου]
τῶν σφαγέντων ἐν ταῖς
δοθείσαις φιλοδοξίαις ὑπὸ
5 Λουκίου Κοσσεινίου Λουκί-
ου υἱοῦ Φαλέρνα Κλευμενίδα
καὶ τῆς θυγατρὸς αὐτοῦ Κοσ-
σεινίας Παρμενίδος.

«(Denkmal) für dreiundzwanzig Gladiatoren ohne den von der Stadt begnadigten Gladiator, die niedergemacht worden sind in den von L. Cossinius L. f. Kleumenidas aus der Tribus Falerna und seiner Tochter Cossinia Parmenis gegebenen Spielen.»

Gladiatorenspiele und Tierkämpfe sind auf Kos mehrfach inschriftlich und archäologisch bezeugt. Zu den Zeugnissen (Mosaiken, Grabreliefs, Inschriften), die schon

¹⁵ Grundlegend ROBERT, mit Nachträgen in *Hellenica* III, 112–150; V, 77–99; VII, 126–151; VIII, 39–72. Aus neuerer Zeit: A. RIZAKIS, *BCH* 108, 1984, 533–548 (SEG 34, 341–348); I. A. PAPAPOSTOULOU, *BCH* 113, 1989, 351–401 (SEG 39, 406–409); P. M. NIGDELIS – L. STEFANI, *Tekmeria* 5, 2000, 88–99 (SEG 50, 578–583).

¹⁶ In diesem Gebiet sind bisher nur sporadisch römische Gräber gefunden worden.

L. ROBERT¹⁷ bekannt waren, sind inzwischen hinzugekommen: ein Grabaltar mit Relief und Epigramm¹⁸ und ein Mosaik mit der Darstellung von Tierkämpfen,¹⁹ das zur Dekoration eines Hauses auf der antiken Agora gehörte. Freilich sind alle diese Funde kaiserzeitlich, die meisten stammen aus dem 2. Jh. und später.

Das neue Monument gehört, nach den Formen der Schrift und den Namen zu urteilen, allerdings bereits in das 1. Jh. n. Chr., vielleicht sogar noch vor die Mitte desselben. Es stellt somit ein sehr frühes Zeugnis für Gladiatorenspiele im griechischen Osten dar, Ausdruck des Grades, den die Romanisierung der Gesellschaft damals bereits erreicht hatte. Es gab eine große Gemeinde von italischen *negotiatores*, die nach dem Zeugnis einer neuen Grabinschrift bereits zu Beginn des 2. Jh. auf der Insel wohnten.²⁰ Schon früh nahmen römische Familien am öffentlichen Leben von Kos teil, z. B. als Mitglieder der *πρεσβυτική παλαίστρα* (SEGRE, ED 228 und ED 240), und bekleideten Ämter. Umgekehrt finden sich in den Inschriften sehr früh schon Koer, die das römische Bürgerrecht erhalten haben.²¹

Zeilenkommentar

1 Am Beginn fehlt *μνήμα* oder *ὑπόμνημα* (vgl. ROBERT 57–58 zu Inschriften des Typs *μνήμα μονομάχων τῶν δοθέντων ὑπὸ τοῦ δεῖνος*).²² Das Wort stand wohl auf einer separaten Deckplatte.

Die Inschrift gibt zwar genau die Zahl der beteiligten Gladiatoren an, nicht aber die Dauer der Spiele. Allgemein ist aus anderen Dokumenten bekannt, dass bei solchen Veranstaltungen die Zahl der Paare zwischen 12 und 50 lag und dass täglich etwa vier bis fünf Paare kämpften (ROBERT 282–283). Die Zahl der Kämpfe wurde gleichmäßig auf die Spieltage verteilt. Der Veranstalter der Spiele in Kos ließ offenbar je sechs Paare in vier Tagen bzw. je vier Paare in sechs Tagen gegeneinander antreten, und zwar nicht zu einem Scheinkampf, sondern *ἐπὶ ἀποτόμοις*, in Kämpfen «bis zum Ende», auf

¹⁷ ROBERT 189–192 Nr. 185–191 (Nr. 189 = PFUHL – MÖBIUS, Ostgriech. Grabliefs II 1233, Taf. 185); ein weiteres Relief ohne Inschrift bei PFUHL – MÖBIUS II 1234, Taf. 185. – Die Gladiatorenmosaiken sind jetzt ausführlich publiziert von L. M. DE MATTEIS, *Mosaici di Cos dagli scavi delle missioni Italiane e Tedesche*, 2004, 33–53 Nr. 1, Tavv. II–XIII und Tav. B (Nachzeichnung; vgl. SEG 54, 791).

¹⁸ TH. KARABELIAS, in: *Ιστορία της Κω 133–140* mit Abb.; vgl. SEG 47, 1285.

¹⁹ Erwähnt von E. SERKLOU, AD 48, 1993, B 2 [1997], 547.

²⁰ Das Grabrelief (inv. E 199) mit der Inschrift *Μάρρα Λευκίου | Ῥωμαία* aus dem Beginn des 2. Jh. v. Chr. (der Name der Frau steht *in rasura*) wird publiziert von D. BOSNAKIS, *Ανέκδοτες επιγραφές Κώ Ι*, 2008, 28–29 Nr. 14, Taf. 5.

²¹ Beispielhaft dafür soll die bekannte Liste der jährlich amtierenden Apollon-Priester von Halasarna genannt sein (R. HERZOG, Sb Berlin 1901, 483–492 Nr. 4; das einleitende Dekret: Syll.³ 793; LSCG 174), in der der erste römische Bürger an 17. Stelle (*Μάρκος Σθένιος Λευκίου υ(ι)ό(ς)*), nach traditioneller Datierung 14 v. Chr.), der erste Grieche mit römischem Bürgerrecht an 16. Stelle erscheint (*Γάιος Ἰούλιος Εὐάρατου υἱὸς Εὐάρατος*, 12 v. Chr.).

²² Aus Kos selbst stammt die Inschrift PH 141 (ROBERT 189 Nr. 185) mit dem Beginn: *φамиλία μονομάχων και ὑπόμνημα κνηγεσίων τοῦ δεῖνος*, 3. Jh. v. Chr.

Leben und Tod, in denen jeweils einer der Gegner tot auf dem Platz blieb (ROBERT 258–261).

2 Die Zeile ist enger geschrieben und ragt über den linken Rand hinaus; wie auch die Rasur zeigt, ist sie später verändert worden: der Steinmetz hat wohl das zunächst vergessene τοῦ nachgetragen.

Der Ausdruck χαρισθέντος τῇ πόλει ist epigraphisch nicht belegt. Es soll damit vielleicht ausgedrückt werden, dass einer der Besiegten das Gefallen der Zuschauer errang und so dem Tod entkam, es sich dabei aber nicht um eine förmliche Begnadigung (*missio*) handelte, um die der besiegte Gladiator mit gesenkten Waffen und erhobenen Arm bitten musste und auf die er nach tapferem Kampf hoffen durfte. Wenn er sie erhielt, wurde er weggeschickt: *missus*, ἀπελύθη, oder gar im besten Fall vom weiteren Auftreten in der Arena überhaupt befreit: ἀπελύθη | ἕξω | λούδου, wie es eben auf einem Gladiatorenmonument aus Kos heißt, das sich jetzt in Triest befindet.²³

3 Wenn keine Begnadigung gewährt war, wurde der besiegte Gladiator in der Arena niedergemacht, wofür oft das Verbum σφάζειν «schlachten» steht; vgl. σφαγέντων [τε]σσάρων (ROBERT 187–188 Nr. 182), ἐσφάγη (186 Nr. 180) usw. Die hohe Zahl der getöteten Gladiatoren in den Spielen auf Kos ist in ihrer grausamen Realität erschreckend. Bereits Kaiser Augustus fühlte sich genötigt, solche Spiele zu verbieten, in denen Begnadigungen von vornherein ausgeschlossen waren (Suet. Aug. 45, 3).

4 ROBERT 278–280 hat die zahlreichen Belege für die Übersetzung des lat. Wortes *munus* durch griech. φιλοτιμία / φιλοδοξία gesammelt; als Latinismen sind auch die Ausdrücke διδόναι μονομαχίαν (*gladiatorium dare*) oder φιλοδοξίαι δοθεῖσαι ὑπὸ τοῦ δαῖνος (*munera data ab ...*) zu verstehen.

5–6 Die *gens* Cossinia ist auf Kos gut bezeugt.²⁴ Man weiß, dass sie aus Tibur stammt und bereits im 2. Jh. v. Chr. in Kampanien (Puteoli) beheimatet war.²⁵ Mit dem Praenomen Lucius tritt in der frühen Kaiserzeit aus Kos besonders L. Cossinius L. f. Bassus, Priester des Asklepios und der Hygieia²⁶ sowie Ehrensohn des δάμος der Insel Leros, hervor.²⁷ Ein anderer L. Cossinius Apollonius gehörte nach der Mitte des 1. Jh. n. Chr. zu den Mitgliedern der πρεσβυτική παλαίστρα (SEGRE, ED 228 Z. 31–32), und dieser hat mit dem Veranstalter der Gladiatorenspiele gemeinsam, dass er einen griechischen Namen trägt; beide haben also das römische Bürgerrecht durch einen L. Cossinius erhalten.

²³ PH 138; ROBERT 189 Nr. 186; zuletzt L. ZENAROLA, AMSI 49, 2001, 129–142 (SEG 52, 793; An.Ép. 2002, 1367). Vgl. TAM V 2, 1039: Εὔγραμμος· οὗτος ἀπελύθη ἕξω λούδου.

²⁴ SHERWIN-WHITE 252 Anm. 182.

²⁵ Vgl. J. HATZFELD, Les trafiquants Italiens dans l'Orient hellénique, 1919, 389–390; zuletzt M.-Th. COUILLOU, Les monuments funéraires de Rhénée, 1974, 331.

²⁶ SEGRE, EV 26 (Mitte 1. Jh. n. Chr.): [ὁ δάμος ἐτείμασεν | τὸν με]μοναρχηκὸτ[α τὸ δευ]τερο]ν Λεύκιον Κοσσ[ίνιον | Λευκίου υἱὸν Βάσσο]ν, ἱερῆ Ἀσκληπιοῦ καὶ Ὑγ[ιείας - -]

²⁷ PH 130 (IGR IV 1061); SEGRE, EV 206 für die Mutter Λευκίου Κοσσ[ίνι]ου Λευκίου υἱοῦ Βάσσο[υ, | τ]οῦ Λεριανοῦ δάμου υἱοῦ, | φιλοκαίσαρος, ἱερέως Ἀσκληπιοῦ Καίσαρος (= Nero).

L. Cossinius Κλυμενίδας scheint allerdings zum Zeitpunkt der von ihm veranstalteten *munera* kein öffentliches Amt bekleidet zu haben; jedenfalls schweigt die Inschrift hierüber. Man kann dies als weiteren Hinweis auf ihre frühe Datierung werten, da bis in die frühe Kaiserzeit Spiele vornehmlich von Privatleuten gegeben wurden. Der Name Κλυμενίδας ist aus Kos ein weiteres Mal in einer Ehreninschrift (EV 255) der Gerusie für den Kaiser Vitellius belegt, wo SEGRES Ergänzung Z. 3–6: γυμνα|[σ]ιαρχο]ῦντος Λευ|[κ]ίου το]ῦ Κλυμενι|[δ]α – -] zwar falsch ist, da die drei Buchstaben des Praenomens, wie zu erwarten, als Abkürzung gekennzeichnet sind, wiederum aber für γυμνα|[σ]ιαρχο]ῦντος Λευ(κίου) | [Κοσσινί]ο Κλυμενι|[δ]α der Platz nicht ausreicht, da links nur etwa 5–6 Buchstaben fehlen.

6 Selten wird bei Koern, die das römische Bürgerrecht erhalten haben, die Tribus angegeben (s. zu Nr. 29); Ausnahmen machen selbstverständlich Stertinius Xenophon (Tribus Κορνηλία, SEGRE, EV 219 Z. 1–2; EV 241 Z. 2; EV 221 usw.) sowie sein Verwandter C. Iulius Antipater (Tribus Φαβία, SEGRE, EV 219 Z. 14) und sein Nachfolger im Amt des Kaiserpriesters für Tiberius und Claudius, L. Nonius Aristodamus (Κορνηλία], ΜΑΙΥΡΙ, NS 462 Z. 3). Die Tribus Falerna ist sonst nur noch einmal in einer fragmentarischen Ehreninschrift bezeugt (SEGRE, EV 136).²⁸

7 Cossinia Παρμενίς (dieser griechische Name ist auch sonst auf Kos bezeugt, LGPN I Παρμενίς 3–8) ist nicht weiter bekannt. Auch alle anderen aus Kos bekannten Cossinae tragen griechische Namen: PH 286, Grabinschrift der Κοσσινία Μούση; ΜΑΙΥΡΙ, NS 650 (SEGRE, EV 5 b): Κοσσινία Καλλι|ρόη; ΜΑΙΥΡΙ, NS 628 Z. 8 (wo seine Konjektur Κοσσινία Διογέ(νους) überflüssig ist; auf dem Stein ist deutlich zu lesen: Κοσσινία Διογενίλλη).

Auf den Monumenten der Veranstalter von Gladiatorenspielen (*editores muneris*) werden auch Frauen erwähnt; in der Regel sind es die Gattinnen der *munerarii*, fast immer selbst Priesterinnen oder, wie im Falle der Aur. Sappho aus Kos, Oberpriesterinnen (PH 141; ROBERT 189 Nr. 185). Ein Oberpriester zusammen mit seiner Tochter dagegen ist bisher nur einmal belegt, auf einer Inschrift aus Nikopolis am Istros (ROBERT 100–101 Nr. 39; IGBulg II 660).

Zu beiden Seiten der Inschrift sind in flachem Relief je zwei Schilde und Helme dargestellt. Sie geben allerdings keinen direkten Hinweis auf die Kategorie der an den Spielen beteiligten Gladiatoren; nur dass es sich um Schwerbewaffnete (*secutores*) handelte, steht fest. Beide Helme scheinen fast identisch und stellen den üblichen Typ mit Wangen- und Nackenschutz dar. Die Schilde dagegen sind verschieden; links ein langer ovaler Schild ohne *umbo*,²⁹ rechts ein runder, kleinerer Schild.³⁰

²⁸ ---- Φαλέρνα | [---- φιλ]οσέβαστον | ----.

²⁹ Vgl. ROBERT pl. XX 301; Hellenica III, pl. XIII; V, pl. X 2; ΠΑΠΑΠΟΣΤΟΛΟΥ (wie Anm. 15) 391 Abb. 32.

³⁰ Hellenica III, pl. VIII und XI; V, pl. XI 2; VII, pl. XIX; VIII, pl. XXVII.

Leider ist der archäologische Kontext der neuen Inschrift aus Kos nicht bekannt, und die Frage, ob sie in einen öffentlichen oder einen sepulkralen Kontext («Gladiatorenfriedhof») gehört, kann nicht beantwortet werden. Sein besonderes Interesse erhält das Monument durch sein frühes Datum, das sich aus der Schrift (v. a. Π mit kürzerer rechten Haste; Μ mit schrägen Außenhasten; dagegen zeigen Η, Θ und auch Ξ die auch später noch üblichen Formen), den Namen und dem Fehlen jeglichen Hinweises auf römische Magistrate als Veranstalter der Spiele ergibt; es dürfte zu den frühen Denkmälern für Gladiatorenspiele aus dem griechischen Osten gehören. Diese frühe Übernahme von «cette maladie venue de Rome» (ROBERT) ist besonders auffällig im Vergleich mit der Nachbarinsel Rhodos, wo die Abhaltung von Gladiatorenspielen gesetzlich verboten war, wofür die Stadt von Dion Chrysostomos gelobt wird.³¹

31. Basis einer Statue des M. Valerius Mesalla Potitus, Procos. Asiae zwischen 28 und 20 v. Chr.

Basis aus gelblichem porösem Marmor, liegend eingemauert (daher der rechte Rand vom Estrich verdeckt) im Inneren der nordwestlichen Bastion im Kastro; vollständig, 0,93 h., >0,62 breit. Schrift stark verwittert. BH 0,025; ZA 0,015. Von K. HALLOF im Mai 2007 entdeckt. Abb. 12.

a. c. 28–20 a.	[ὁ δᾶ]μος ἐτίμασε Μάρκον [Οὐά]λέριον Μεσσάλαν Ποτίτ[ον] [ἀν]θύπατον, τὸν ἑαυτοῦ πάτρω[να] [κ]αὶ εὐεργέταν διὰ προγόνω[ν] 5 [ἀ]ρετᾶς ἔνεκα καὶ εὐνοίας [τᾶς] εἰς αὐτόν.
----------------	---

Die Inschrift ist offenbar aufgrund der ungünstigen Beleuchtung im Inneren der Bastion, wo nur ein schmaler Schlitz im Mauerwerk das Tageslicht hereinlässt, und des verwitterten Zustandes weder von HERZOG bei seiner Begehung des Kastros vom 3.–8. Mai 1900 (dokumentiert in seinem Tagebuch N aus dem Jahre 1900) noch später entdeckt worden.

Sie gilt M. Valerius Messala Potitus (PIR¹ V 94), *cos. suff.* 29 v. Chr., der in einer stadtrömischen Inschrift (CIL VI 37075 [41061; ILS 8964]) als [*procos.*] *Asiae bis* bezeichnet wird. Als Statthalter war er bislang aus zwei kleinasiatischen Inschriften bekannt: aus Magnesia a. Sipylos (Lydien), TAM V 2, 1366 (OGI II 460): ὁ δῆμος | Μεσσάλαν Ποτίτον ἀνθύπα|τον, πάτρωνα καὶ εὐεργέτην | διὰ προγόνων τῆς πόλεως, und aus Didyma (I.Didyma 147): ὁ [δ]ῆμος [ὁ Μιλ]ησιῶν | Μεσσάλαν Ποτίτον ἀνθύπα-|τον, | τὸν πάτρωνα τῆς πόλεως καὶ εὐερ|γέτην ἀρετῆς ἔνεκεν καὶ [ε]ὔνοίας τῆς | εἰς αὐτόν. Die Inschrift aus Kos hat mit ersterer den Hinweis auf die πρόγονοι, mit letzterer die Schlussformel ἀρετῆς ... αὐτόν gemeinsam; von beiden unterscheidet sie

³¹ Dio Prus. 31, 121.



Abb. 11

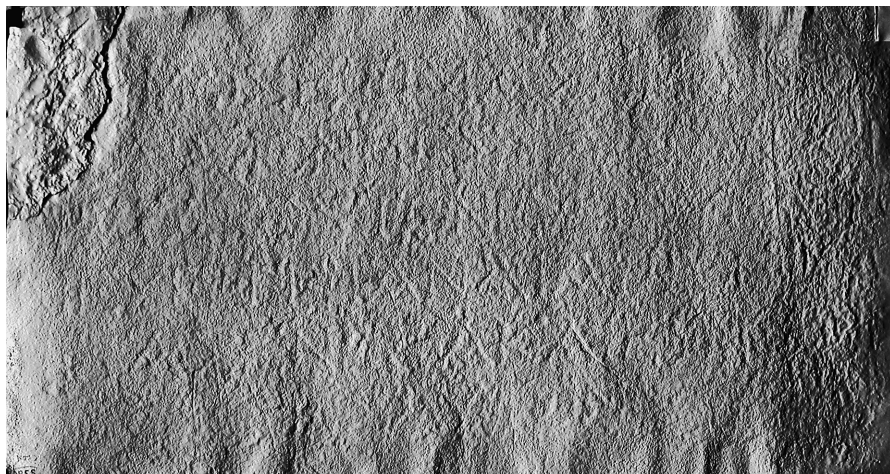


Abb. 12

sich beim Namen des Geehrten, indem sie erstmals Praenomen und Gentilnamen bietet. Dies erledigt endgültig die Vermutung, der Procos. Asiae könnte identisch sein mit dem aus einer Inschrift aus Klaros (SEG 37, 959) bekannten M'. Valerius Messala Potitus.³² Nichts dagegen trägt die neue Inschrift zur Frage nach dem Datum seiner Statthalterschaft(en) bei, die B. THOMASSON, *Laterculi praesidium* I 206 Nr. 6, in die Jahre zwischen 28 und ca. 20 v. Chr. setzt.

32. Basis einer Statue der Asklepiospriesterin Minnis, zwischen 14 und 37 n. Chr.

Linker Teil eines Basisblockes aus grauem Marmor, 0,60 h., 0,51 b., 0,63 d. (so SEGRE, Höhe und Breite übereinstimmend auch bei HERZOG; dagegen MAIURI: 0,58 h., 0,50 b., 0,55 d.), vermauert im Kastro der Stadt Kos. Der Stein wurde «durante i lavori di restauro del castello» entdeckt, konnte aber auch mit Hilfe der präziseren Angabe bei HERZOG («in der linken Mauer der Treppe, die von Norden zur zweiten höheren Terrasse im Hof führt») von uns nicht wiedergefunden werden. Dagegen wurde bei Inventarisierungsarbeiten im sog. Hafenviertel und auf der Agora unter Leitung von G. ROCCO und M. LIVADIOTTI die linke obere Ecke entdeckt (jetzt im Neuen Magazin der Ephorie, Inv. E 528). Durch Schenkung gelangte die bislang unbekannt rechte obere Ecke der Basis in das Museum und befindet sich jetzt im Neuen Magazin der Ephorie (inv. E 528): oben glatt, rechts fein scharriert; hinten, unten, links gebrochen, 0,345 h., 0,22 b., 0,58 d. BH 0,02; ZA 0,015. Abb. 13–14.

Die linke Seite (Fragment *a*) wurde ediert von MAIURI, NS 460 (mit Zeichnung) und von SEGRE, EV 226 (ohne Photo; es ist nicht sicher, ob SEGRE die Inschrift selbst gesehen hat). Beiden unbekannt blieb HERZOGS Abschrift vom 4. Mai 1900 (Tagebuch I, Nr. N 20), aus der PUGLIESE CARRATELLI im Jahre 1994 Lesung und Ergänzung der ersten sechs Zeilen mitteilte.³³ Weitere Ergänzungsvorschläge stammen von K. BURASELIS (Z. 2–3) und A. WILHELM (zu Z. 8–13).³⁴

a. 14–37 p.

ὁ δᾶμος *vac.*

vacat 0,08

a ἀνέθηκεν Μιννίδα Πραῦλου γ[υναῖκα] δὲ Νικαγόρα *b*
 τοῦ Εὐδάμου, φιλοπάτριδος, δά[μου νό]υ, ἥρωος,
 φιλοκαίσαρος, ἰέρην Ἀσκλαπιο[ῦ καὶ Ὑγί]ας καὶ
 5 Ἑπιόνας ὕ καὶ ῥέας καὶ Δυώδε[κα Θεῶ]ν καὶ Διὸς
 Πολιέως ὕ καὶ Ἀθάνας Πολιά[δος κα]ῖ Τιβερίου
 Καίσαρος, ἱερατεύσασαν δὲ Ἀπό[λλων]ος Δαλίου
 καὶ Ἀπόλλωνος Καρνείου, ὕ τι[μαθεῖσα]ν ὑπὸ τοῦ
 δάμου ταῖς μεγίσταις τιμα[ῖς καὶ δωρε]αῖς, τετει-

³² Vgl. die von P. HERRMANN im Kommentar zu TAM V 2, 1366 zusammengefasste Diskussion dieser Frage; zu R. SYME, JRS 45, 1955, 156 kommt jetzt hinzu J.-L. FERRARY, *Chiron* 30, 2000, 190.

³³ In: *Studi in onore di M. Gigante*, 1994, 545 (danach SEG 44, 695).

³⁴ A. WILHELM, AM 51, 1926, 9–10 [= Kl. Schriften II 3, 643–644]; BURASELIS, Kos 89–90 (SEG 50, 768 bis).

- 10 μαμέναν δὲ καὶ ὑπὸ τοῦ σ[υστάματος] τ[ῶν vac.]
 πρεσβυτέρων τιμαῖς μαρμ[αρίναις ἀρετᾶς ἔνεκα]
 καὶ σωφροσύνας καὶ τᾶς εἰς [τοὺς θεοὺς πάντας]
 εὐσεβίας καὶ τᾶς περὶ τὸν [δάμον ἐν πᾶσιν]
 καλοκάγαθι[ας].

Fr. *b* probantur quae suppl. 1–3. 6. 8 HERZOG, 4–5. 10 MAIURI, 7 SEGRE || 8 τε[τιμαμέναν δὲ WILHELM, SEGRE || 9 suppl. HALLOF; τιμα[ῖς καὶ εἰκόνι χαλκῆ WILHELM, SEGRE || 9–10 τε]τιμαμέναν errore SEGRE || 10–11 legit et suppl. HALLOF; τοῦ δᾶ[μου τοῦ - -] | ΙΡΕΥΡΑΙΩΝ HERZOG; 11 in. verbum erasum esse suspicantes τοῦ Σε[βαστοῦ Καίσαρος] | [ταῖς μεγίσταις] τιμαῖς suppl. MAIURI, τοῦ Σε[βαστοῦ Καίσαρος] [τε]τιμαμέναν (per dittoqram) SEGRE, τοῦ Σε[βαστοῦ Αὐτοκράτορος] | [Διομετιανοῦ] WILHELM || 11 μαρ[μαρίναις suppl. WILHELM || 12 [εἰς τοὺς θεοὺς] MAIURI, πάντας addidit WILHELM || 13 fin. ἐν πᾶσιν (e. g. WILHELM) refutavit SEGRE.

«Das Volk hat geehrt Minnis T. d. Praylos, die Gattin des Nikagoras S. d. Eudamos, Freundes des Vaterlandes, Ehrensohns des Volkes, Heros, Freundes des Kaisers; Priersterin des Asklepios und der Hygieia und der Epione und der Rhea und der Zwölfgötter und des Zeus Polieus und der Athena Polias und des Ti. Caesar, frühere Priersterin des Apollon von Delos und des Apollon Karneios, geehrt vom Volk mit den größten Ehrungen und Privilegien, geehrt auch von der Körperschaft der «Ältesten» mit Marmorstatuen ihrer Tugend wegen und Verständigkeit und Frömmigkeit gegenüber allen Göttern und insgesamt ihrer Verdienste um das Volk.»

HERZOG hatte in dem Gatten der Minnis den Apollonprierster des Jahres 9 n. Chr. Νικαγόρας Εὐδάμου vermutet,³⁵ wie sich nun zeigt, völlig zu Recht. In der Tat kehren die aus einer Weihung aus Halasarna für ihn (HERZOG, KFF 212) als φιλοπάτριδι, δάμου υἱῶι, ἥρωϊ, φιλοκαίσαρι bekannten Ehrentitel in derselben Reihenfolge auch in der Ehreninschrift aus Kos wieder. Ἡρώς bezeichnet hier keineswegs einen Verstorbenen, sondern ist «as a term of public distinction» einigen Mitgliedern der bedeutendsten Familien von Kos beigelegt worden; vgl. BURASELIS, Kos 55–58. 109–110.

Mit Hilfe des neuen Fragmentes lässt sich nun auch die Inschrift sicher datieren. WILHELMS abwegiger Versuch, in dem von MAIURI als Rasur bezeichneten Anfang von Z. 11 den Namen des Kaisers Domitian zu ergänzen, ist bereits von SEGRE zurückgewiesen worden, sein Ansatz («dell'epoca claudia») wiederum von BURASELIS unter Hinweis auf den in Z. 6 und Z. 10 ergänzten Namen des Augustus Caesar.³⁶ In Wahrheit sind aber Z. 10–11 ganz anders zu lesen: nach den Ehrungen «mit den höchsten Ehren und Privilegien» durch das Volk von Kos (Z. 8–9) sind weitere «Eh-

³⁵ HERZOG, Sb Berlin 1901, 483–486 Nr. 4 (Syll.³ 793), zu Nr. 36. Das Jahr des Beschlusses über die Aufzeichnung der jährlich amtierenden Prierster steht nur ungefähr fest, ebenso wie das Jahr, mit dem die Liste selbst begann. Wir folgen F. HILLER v. GAERTRINGEN (Syll.³), der HERZOGS Ansatz (Beginn der Liste kurz nach der Schlacht bei Aktium) auf das Jahr 27 v. Chr. präzierte, ohne zu verkennen, dass die Argumente hierfür nicht sehr stark sind.

³⁶ BURASELIS, Kos 90 Anm. 119, mit zwei Belegen für Σεβαστὸς Καῖσαρ in Inschriften aus Kos.



Abb. 13

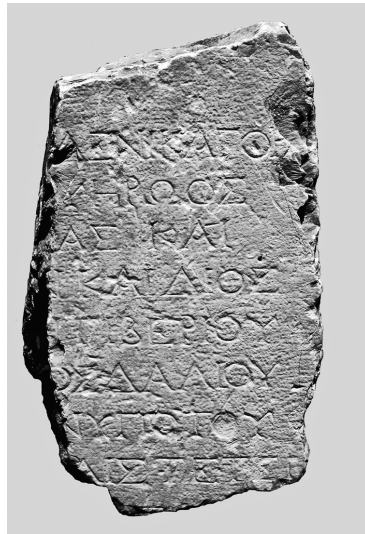


Abb. 14

rungen» durch die Körperschaft der Ältesten genannt, d. h. durch die Gerusie von Kos. Bereits PATON hatte zu Z. 11–13 der Ehreninschrift PH 119 aus julisch-claudischer Zeit:³⁷ καὶ διὰ τὰν ἐς | τὸ σύστημα φιλοφροσύναν notiert: σύστημα τῶν πρεσβυτέρων or γερουσία, und ebenso ist in dem Fragment eines Dekretes der Gerusie (SEGRE, ED 74, Z. 21–22) von [πρεσβυ]τέρων γνώ[μα] die Rede. Dass hier unter τιμαῖς μαρμαρίνας ganz konkret Ehrenstatuen zu verstehen sind, hat WILHELM richtig gesehen.³⁸

Auch das Priestertum der Minnis ist nicht das des Σεβαστοῦ] Καίσαρος (Augustus), wie bisher ergänzt wurde, sondern des Τιβερίου | Καίσαρος, wie bereits von HERZOG vermutet. Die Inschrift gehört also in die Zeit des Kaisers Tiberius (14–37 n. Chr.), und dies stimmt zu dem Jahr 9 n. Chr., in welchem Nikagoras in Halasarna als Priester des Apollon fungierte. Priestertümer für Kaiser werden in Ehreninschriften regelmäßig erwähnt. So war L. Nonius Aristodamos auf Lebenszeit Priester des Tiberius sowie des Divus Claudius (ΜΑΙΥΡΙ, NS 462, Z. 8–10: ἰέρεια ἐπὶ βίου Τιβερί|ου Καίσαρος Σεβαστοῦ καὶ Τιβερίου Κλαυδίου Καίσαρος Γερμανικοῦ Σεβαστοῦ θεοῦ), ebenso ein namentlich nicht bekannter Mann (SEGRE, EV 134, Z. 2–3: ἰέρει]α Τιβερίου Καίσαρος Σεβαστοῦ υ[ι]οῦ Σεβαστοῦ).

Diese Datierung wirft leider kein neues Licht auf die Frage, ob der genannte Nikagoras identisch sein könnte mit Ti. Claudius Nicagoras Iulianus, der in mehreren koischen Inschriften genannt ist und dessen prominente Familie zu der des C. Stertinius Xenophon in Beziehung stand.³⁹ Wenn jetzt klar ist, dass Nikagoras' Frau Minnis unter Tiberius und nicht schon unter Augustus reüssierte, wäre es zwar schwer zu erklären, wieso nicht dieser, sondern erst Claudius den Mann mit dem Bürgerrecht belohnte, und dies erst im vorgerückten Alter (frühestens 32 Jahre nach seiner Priesterschaft in Halasarna); aber immerhin erscheint dies nicht unmöglich. Die Alternative wäre, mit BURASELIS in dem Priester Nikagoras und Ti. Claudius Nicagoras Iulianus Großvater und Enkel zu erblicken.

33. Ehreninschrift aus der Zeit des Kaisers Claudius, vielleicht kurz nach 47 n. Chr. Basisblock aus weißem Marmor, nur rechts vollständig, 0,18 h., 0,57 b., 0,52 d. Die Inschrift war eingemauert in den Mauern eines Wasserbehälters aus türkischer Zeit im Park της 25ης Μαρτίου in der Stadt Kos; jetzt befindet sie sich im Neuen Magazin der Ephorie (inv. E 233). BH 0,015–0,025, mit Apices; ZA 0,007–0,008. Abb. 15.

s. I¹ a. ----- N-----
----- . I τῶν φορικῶ[ν]
----- .α τε αὐτῆι τῆι

³⁷ Zuletzt SEGRE, EV 216, der versehentlich ein jetzt abgesprungenes kleines Bruchstück mit den Anfängen von Z. 1–4 separat unter EV 15 ediert hat.

³⁸ Weitere Beispiele bei ROBERT, Hellenica VI, 49; P. HERRMANN zu TAM V 2, 1266 Z. 11.

³⁹ Ausführlich behandelt von BURASELIS, Kos 82–89.

----- και ἄσυλίαν τοῦ τε
 5 [ἱεροῦ ----- και] τοῦ τῶν Σεβαστῶν να[οῦ]
 ----- τὴν ἀποκατάστασιν τοῦ τῆς
 ----- ος τετραπώλου και τῶν σὺν αὐτοῖς
 [----- ἀνδριά]ντων περὶ τὸ ἱερόν τοῦ Ἀσκληπιοῦ
 [----- τῶν κ]α[τ]ὰ πόλιν δημοσίων ἔργων διεφθαρμέ-
 10 [νων ----- μ]εγίστας ἀπό τε τῶν θεῶν Σεβαστῶν
 ----- σιτοδοσίας τε και ἔξ/-
 ----- ος και προσκήνιον -----

10 δωρεὰς μ]εγίστας SCHULER.

Da ein finites Verb fehlt, bleibt die Gesamtstruktur der Inschrift unklar.

Die Buchstabenformen sind die der frühen Kaiserzeit. Ein Terminus post quem ergibt sich aus Z. 5 τοῦ τῶν Σεβαστῶν να[οῦ]; der Plural weist frühestens in die Regierungszeit des Claudius (41–54).⁴⁰ In diese führt auch die Erwähnung des Viergespanns (τετραπώλου, Z. 7), insofern einer der wenigen Belege für dieses Wort sich eben in einem Brief des Kaisers Claudius findet, in dem er den Einwohnern von Alexandria die Errichtung von Viergespannen erlaubt (OLIVER, Greek Constitutions 19, aus dem Jahr 41 n. Chr., Z. 45: τῶν δὲ τετραπώλων ἀναστάσε[ι]ς ἄς περὶ τὰς εἰς)βολὰς τῆς χώρας ἀφιδρῦσέ μοι βούλεσθαι συνχωρῶι, Ἰχ ἐρλαube euch die Errichtung der Viergespanne, die ihr rings um die Eingänge eures Landes mir aufstellen wollt.⁴¹ Der Kontext der Inschrift aus Kos ist freilich ein anderer: hier geht es um Restaurierung (ἀποκατάστασις) und um zerstörte öffentliche Bauten (δημόσια ἔργα). Die Ursache für diese Zerstörungen lässt sich nur erraten, am nächsten liegt die Annahme eines Erdbebens,⁴² und zwar, falls dies zutrifft, wohl das des Jahres 47 n. Chr., das viele Städte an der Küste Ioniens betraf.⁴³

⁴⁰ Vgl. die Ehreninschrift für Stertinius Xenophon (SEGRE, EV 219), Z. 5–7 ἱερέα διὰ βίου τῶν Σεβαστῶ[v] | και Τιβερίου Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γ[ερ]μμανικοῦ αὐτοκράτορος. Demgemäß haben wir Z. 11 der neuen Inschrift ergänzt.

⁴¹ Beim Eintritt in die Provinz, d. h. an der Grenze zu Lybien, am Pharos und in Pelusium. Zu den Wagenmonumenten der Kaiser vgl. P. SCHOLLMEYER, Antike Gespanndenkmäler, 2001, 152–168.

⁴² Weniger plausibel erscheint die Vermutung, die Zerstörungen könnten im Gefolge der im Brief des Kaisers aus dem Jahre 48 erwähnten στάσις (Nr. 25, Z. 78) entstanden sein.

⁴³ Vgl. CHR. HABICHT, GGA 213, 1960, 163; L. ROBERT, BCH 102, 1978, 401 (= Documents d'Asie Mineure, 1987, 97). In Samos bezeugen zwei Bauinschriften die Wiedererrichtung des Gymnasiums und des Tempels für Liber Pater durch Claudius (IG XII 6, 1, 482–483). – Für Kos ist freilich dieses Erdbeben bisher nicht in den Quellen bezeugt, wohl aber das von 6 v. Chr. (Hieron. bei Euseb. Chron. 2, 145 ed. SCHÖNE: *in insula Coe terrae motu plurima conciderunt*).

Zeilenkommentar

1 In einem nach Kos verschleppten Bruchstück einer Inschrift aus Halikarnassos (SEGRE, ED 192)⁴⁴ aus der Zeit nach dem 1. Mithridatischen Krieg ist die Rede von finanziellen Belastungen für die Stadt; hier heißt es in unklarem Zusammenhang Z. 29: ἀπὸ τῶν φορικῶ[ν].

4 Die Asylie des Asklepieions ist bekanntlich vom Senat im Jahre 23 n. Chr. verhandelt und bestätigt worden (Tac. ann. 4, 14; ein Fragment mit dem entsprechenden Senatsbeschluss ist in Samos gefunden worden, IG XII 6, 1, 163).

6–10 Der von vier Pferden gezogene Wagen (ἄρμα τετράπωλον) gehörte mehreren Personen, wie Z. 7 αὐτοῖς, darunter einer weiblichen, wie Z. 6 τῆς beweist. Unter der Annahme, dass ἄρμα, ἀνδριάντες und δημόσια ἔργα gleichermaßen von einem Erdbeben in Mitleidenschaft gezogen waren, könnte der Textzusammenhang wie folgt rekonstruiert werden:

----- τὴν ἀποκατάστασιν τοῦ τῆς
[τε Νίκης καὶ τοῦ Σεβαστοῦ ἄρματ]ος τετραπόλου καὶ τῶν σὺν αὐτοῖς
[ὑπὸ σεισμοῦ βεβλημμένων ἀνδριά]ντων περὶ τὸ ἱερόν τοῦ Ἀσκληπιοῦ
[καὶ τὴν ἐπανόρθωσιν τῶν κ]α[τ]ὰ πόλιν δημοσίων ἔργων διεφθαρμέ-

10 [νων ὑπὸ τοῦ σεισμοῦ

«die Wiederherstellung des von vier Pferden gezogenen Wagens der Victoria und des Kaisers und der zusammen mit ihnen von dem Erdbeben umgeworfenen Statuen im Umkreis des Heiligtums des Asklepios und die Wiedererrichtung der öffentlichen Gebäude in der Stadt, die durch das Erdbeben beschädigt waren ...»

9 Vgl. FdXanthos VII: Inscriptions d'époque impériale du Létôon, 31–32 Nr. 14 Z. 3–5 τὰ] ἔργα ὑπὸ τοῦ σεισμοῦ [διεφθαρμένα ἀπο]κ[ατέστησεν τοῖς πολίταις; Anm. 144 bringt Belege für die Verwendung von ἔργα = «Gebäude».

10–11 Erwähnt werden Getreidespenden der früheren vergöttlichten Kaiser (Augustus und Tiberius) sowie, wenn Z. 11 [καὶ Τιβερίου Κλαυδίου Καίσαρος] richtig ergänzt sein sollte, des Claudius. Am Schluss von Z. 11 vielleicht ἐξα[γωγὴν τοῦ σίτου.

34. Basis einer Statue des Sex. Iulius Frontinus, Procos. Asiae 84/5 n. Chr.

Oberer Teil einer Rundbasis aus weißem Marmor, unten gebrochen, oben geglättet, am Rand bestoßen, 0,30 h., Dm. 0,56. Gefunden im Jahre 2006 in den Fundamenten eines Wohnhauses in der Nähe der antiken Agora, jetzt im Neuen Magazin der Ephorie (inv. E 527). BH 0,023–0,028 (ρ, φ 0,035); ZA 0,013. Abb. 16.

⁴⁴ Mit einem sicher dazugehörigen Fragment aus Halikarnassos, jetzt in London (GIBM IV 893), neu ediert von F. CANALI DE ROSSI, ISE III 172.

a. 84/5 p.?

ἀ βουλά και ὁ δ[ἄμος ἀνέ]-
 θηκαν Σέξτον Ἰού[ύλι]-
ον Φροντεῖνον
 ἀνθύπατον, τὸν
 5 εὐεργέταν.

Der Name des Frontinus ist in Rasur geschrieben. Offenbar wurde die ältere Basis eines seiner Vorgänger wiederverwendet.

Für Sex. Iulius Frontinus (PIR² I 322), dem besonders durch sein Werk über die Wasserleitungen Roms bekannten Fachschriftsteller und Politiker, *cos. II* im Jahre 98, *cos. III ord.* im Jahre 100, ist die Statthalterschaft in der Provinz Asia durch zwei monumentale Inschriften auf den Stadttoren der phrygischen Städte Laodikeia und Hierapolis bezeugt,⁴⁵ ferner durch Münzen aus Smyrna (RPC II 1012–1014), die unter seinem Prokonsulat geprägt worden sind. Die Basis aus Kos ist der erste Beleg für ein Standbild des Frontinus in der Provinz Asia. Die lapidare Inschrift kann freilich nichts zu der vieldiskutierten Frage nach seinem Amtsjahr beitragen.⁴⁶

35. Stiftung eines Rosenfestes, 3. Jh. n. Chr.

Dicke Stele aus weißem Marmor, die in Zweitverwendung, trapezförmig zugerichtet (wodurch die Inschrift etwas aus der Mitte geriet), als Basis eines Pfeilers diente, 0,18 h., 0,475 (oben) – 0,60 b., 0,135 (oben) – 0,195 d.; auf der Oberseite sind die zwei Dübel mit den dazugehörigen Kanälen für den Bleiverguss erhalten. Die Inschrift wurde 1991 in einer Grabung im östlichen Teil der Stadt Kos entdeckt (Grundstück Μονής Πανορμίτη) und war in einem Häuserkomplex aus der Spätantike verbaut; sie befindet sich jetzt im Neuen Magazin der Ephorie (inv. E 98). BH 0,015; ZA 0,005. Abb. 17.

s. III p.

 νεμητὰς ἐπὶ τὰ μνημεῖα αὐτῶν τοῖς Τυχέι-
 οῖς ῥόδα προσφέροντα(ς)· τῶν δὲ ἀνιερώσε-
 ων ἀντίγραφα ἀπε(τ)έθη εἰς τὸ χρεωφυλάκι-
 ον ἀρχεῖον, τὴν δὲ ἀνιέρωσιν καὶ τὰ δαπα-
 5 νήματα πάντα ἐκ τῶν ἰδίων ποιησαμέ-
 νου τοῦ Εὐφροσύνου *vacat*

⁴⁵ IK 49 (Laodikeia am Lykos I), 24 (SEG 46, 1672; AE 1969–70, 593), mit der älteren Literatur. Frontin wird hier genannt als Σέξτος Ἰούλιος Φροντεῖνος ἀνθύπατος.

⁴⁶ Vgl. G. PETZL zu IK 24, 1 (Smyrna II 1), 731; W. ECK, Chiron 13, 1983, 208, der für 84/5 argumentiert.

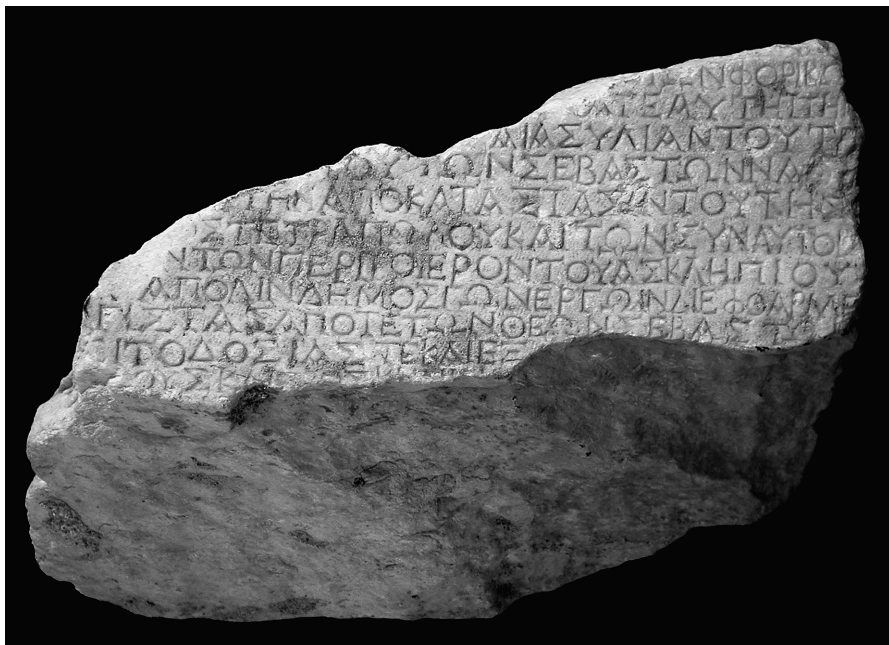


Abb. 15

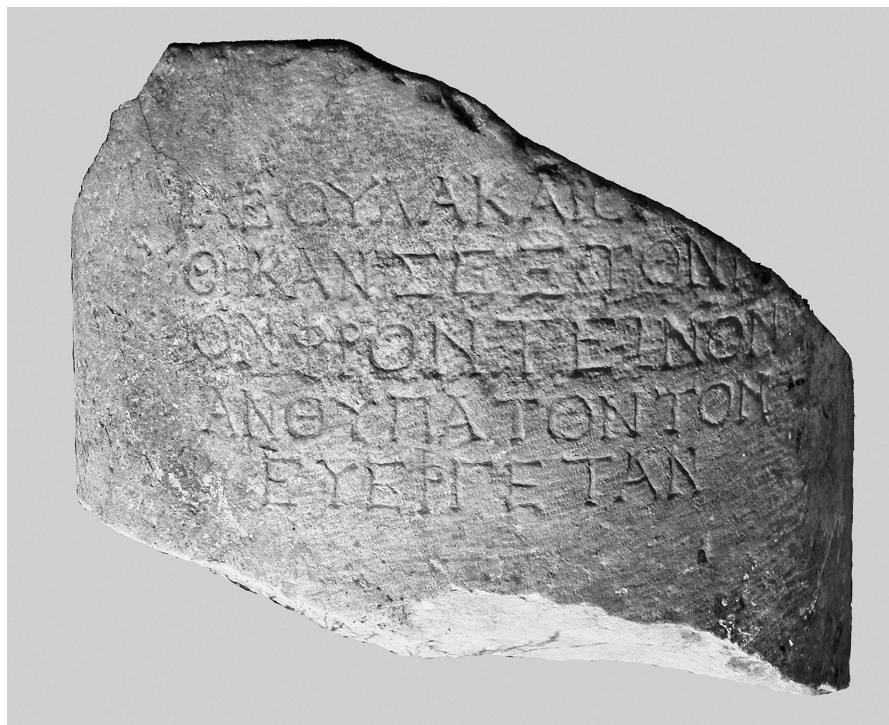


Abb. 16

2 ΤΑΕΤΩΝ lap. || 3 ΑΠΙΕΓΕΘΗ lap.

«- - - die ‹Verteiler›, die zu ihrem Angedenken an den Tycheia Rosen darbringen. Von den (Urkunden der) Stiftungen sollen Abschriften hinterlegt werden in das Urkunden-Archiv; die Weihung (der Stele) und alle Kosten hat aus seinem Privatvermögen bestritten der (oben bereits genannte) Euphrosynos.»

Mit dem Begriff *ρόδα* ist ein Fest bezeichnet, das in lateinischen Texten seit dem 1. Jh. n. Chr. als *rosalia* oder *rosatio* bekannt ist. Dieses Fest ist sehr populär geblieben, bis in die byzantinische Zeit; noch heute wird in manchen Gegenden Griechenlands für den Tag des jährlichen Totenkultes das Wort *rousalion* gesagt. Zu dem Fest gehörten Opfer, Festmahle und vor allem das Schmücken der Gräber mit Rosen. Die Zeit der Feier richtete sich nach der Rosenblüte; Daten zwischen dem 11. Mai und dem 15. Juli sind überliefert. Die Mittel für den Kauf der Speisen und der Blumen wurden oft durch Testament oder durch eine Stiftung zur Verfügung gestellt, und dieser Fall liegt hier vor.

Die das Rosenfest betreffenden Inschriften wurden vor kurzem von CHR. KOKKINIA zusammenfassend untersucht.⁴⁷ Zu den 16 ihr bekannten griechischen Inschriften sind fünf weitere hinzuzufügen: aus Ephesos (IK 16 [Ephesos VI] 2112 u. 2119), aus Alexandria Troas (SEG 46, 1555), Thrakien (SEG 47, 1107) und diese aus Kos.

Die Schmückung der Gräber der Verstorbenen mit Blumen und Kränzen war auch im griechischen Totenkult nicht unbekannt. Die Verwendung von Rosen gewann freilich an Bedeutung durch den Einfluss der lateinischen *rosalia*. Allerdings muss nicht jede Erwähnung von Rosenopfern in griechischen Inschriften mit dem römischen Rosenfest im Zusammenhang stehen. Andererseits war eben auch möglich, die individuelle Gedenkfeier für den Toten, die meist natürlich am Geburtstag oder anlässlich eines anderen Festes stattfand, mit dem Rosenfest zu verbinden, wo dies sich anbot. In der Inschrift aus Kos sollen die Rosenopfer während der Tycheia stattfinden.

Zeilenkommentar

1 Zu νεμητής vgl. IK 15 (Ephesos V), 1604 Z. 4 mit den Bemerkungen von J. KEIL: «einer, der das Privilegium hatte, an regelmäßigen Geldverteilungen dieser Korporation teilzunehmen»⁴⁸ bzw. R. MERKELBACH: «eher derjenige, der die Verteilung durchführte». Das Wort ist selten; in der neuen Inschrift erscheint es im Plural und bezeichnet wohl mehr diejenigen, die die Stiftungsgelder satzungsgemäß auszugeben hatten.

Tycheia sind bisher nur aus Lampsakos bekannt, IK 6, 13 Z. 6 (frühe Kaiserzeit); das ist auffallend, da der Kult der (Agathe) Tyche bereits im Hellenismus weit verbreitet war.⁴⁹ In Kos selbst wurde im 1. Jh. v. Chr. eine Sonnenuhr an Tycha Agatha und Aga-

⁴⁷ CHR. KOKKINIA, MH 56, 1999, 204–221.

⁴⁸ ÖJh 11, 1908, 105 Anm. 12.

⁴⁹ M. P. NILSSON, Geschichte der griechischen Religion II², 1961, 207–209; W. GÜNTHER, Chiron 25, 1995, 50 mit Anm. 39.



Abb. 17



Abb. 18

«- - Enkel des M. Aur. - - Alexandros, des außergewöhnlichen Tragöden und Siegers in den großen Spielen; Alleinverantwortlicher⁵² für die Flotte und die Werftarbeiter in ein und demselben Jahr in großzügiger Weise durch die Bereitstellung von Wein und die Schenkung von Geldern – sein Onkel Aur. Euphrosynos II. hat ausgeführt die Stiftung der eintausend (Denare), die sofort ausbezahlt wurden seinem treuesten Verwalter, [M. Aur.?] Zopyros - - -.»

Für die Zusammengehörigkeit der beiden Inschriften sprechen die, wie die Abklatsche lehren, identischen Buchstabenformen aus der Mitte des 3. Jh. n. Chr.⁵³ (allerdings ist die Schrift in PH 129 mit 1,2–1,4 cm etwas kleiner) und die beidesmalige Erwähnung des (Aur.) Euphrosynos als Ausführender der Stiftung. Dagegen spricht zunächst der materielle Befund, den D. BOSNAKIS bei einer erneuten Besichtigung im Jahre 2004 feststellen konnte: bei der Inschrift aus Syme handelt es sich um eine oben und unten gebrochene Stele, 0,25–0,26 m hoch, die mit 0,35–0,36 wesentlich schmaler und mit 0,057–0,074 viel dünner als die neue Basis ist. Die Platte war ursprünglich von einem Rahmen umgeben, von dem nur noch links das Profil erhalten ist; ein Loch in Z. 4 bezeugt die Verwendung als Brunneneinfassung in jüngerer Zeit.

Hält man an der Zusammengehörigkeit der beiden Texte fest, dann sieht man sich zu der Annahme gezwungen, dass es sich ursprünglich um ein mehrteiliges Monument gehandelt habe, eben um eine Tafel und die zugehörige Basis, in die sie eingelassen war und die den Schluss der Stiftungsurkunde trug. Die auf der Oberseite der Basis vorhandenen Dübellöcher stammen daher vielleicht noch von der ursprünglichen Verzapfung, und die Umarbeitung des unteren Stückes zu einer Pfeilerbasis konnte man mit geringem Aufwand sekundär bewerkstelligen. Die beiden Inschriften, zusammengenommen, belegen zunächst die Stiftung eines Mannes aus dem Kreis der städtischen Honoratioren von Kos in Höhe von 1000 Denaren. Eine zweite Stiftung (desselben Mannes?) lässt sich aus dem Plural ἀνερῶσεis erschließen; sie galt dem Totengedächtnis mehrerer Personen (Stifter und Gattin? Stifter und seine Vorfahren?). Unklar bleibt, ob es sich dabei um testamentarische Stiftungen handelt und ob der Tod des Stifters die Ursache dafür war, dass die Ausführung dem Oheim (θεῖος) Aur. Euphrosynos anvertraut wurde. Letzterer hat schließlich aus seinem

⁵² Zum Ausdruck μοναρχήσας, der hier nicht das (eponyme) Amt des μόναρχος bezeichnet, sondern im Sinn von «holding sole charge of» die alleinige Verantwortlichkeit für Schiffe und Werften, die wohl üblicherweise in der Hand eines Kollegiums lag, vgl. SHERWIN-WHITE 196 Anm. 123. Bei der Flotte handelt es sich sicher nicht um militärische Einheiten.

⁵³ Die Datierung ergibt sich daraus, dass bereits der Großvater des Stifters die Namen M. Aur. gemäß der Constitutio Antoniniana von 212 trägt. Dieser Tragöde und Sieger in den großen Spielen ist sonst nicht bekannt (I. E. STEFANIS, Διονυσιακοὶ τεχνῖται, 1988, Nr. 106).

eigenen Vermögen alle Kosten, namentlich für die Weihung der Inschrift, übernommen.

Archaeological Museum
GR – 85300 Kos
Griechenland

Inscriptiones Graecae
Berlin-Brandenburgische
Akademie der Wissenschaften
Jägerstr. 22/23
10117 Berlin

Abgekürzt zitierte Literatur

- BURASELIS, Kos = K. BURASELIS, Kos between Hellenism and Rome. Studies on the Political, Institutional and Social History of Kos from ca. the Middle Second Century B.C. until Late Antiquity, 2000 (TAPhA 90, 4)
- HERZOG, KFF = R. HERZOG, Koische Forschungen und Funde, 1899
- Ιστορία της Κω = G. ΚΟΚΚΟΡΟΥ-ΑΛΕΥΡΑ – Α. Α. ΛΑΙΜΟΥ, – Ε. ΣΕΜΑΝΤΟΝΕ-ΒΟΥΡΝΙΑ (edd.), Ιστορία – Τέχνη – Αρχαιολογία της Κω (Α' διεθνές επιστημονικό συνέδριο, Κως 2–4 Μαΐου 1997), 2001
- PH = W. R. PATON – E. L. HICKS, The Inscriptions of Cos, 1891
- ROBERT = L. ROBERT, Les gladiateurs dans l'Orient grec, 1940
- SEGRE = M. SEGRE, Iscrizioni di Cos, 1993. 2007 (Monografie della scuola archeologica di Atene e delle missioni Italiane in Oriente VI 1–2)
- SHERWIN-WHITE = S. M. SHERWIN-WHITE, Ancient Cos. An Historical Study from the Dorian Settlement to the Imperial Period, 1978

Abbildungsnachweis:

- Abb. 1–7. 9–11. 15. 17 H. R. GOETTE, DAI Berlin
Abb. 8. 12–14. 16. 18 K. HALLOF